## **Bericht**

#### des Petitionsausschusses

# Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. September 2006

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 102 neue Petitionen erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Petitionen befasst.

Im Berichtszeitraum sind 76 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 76 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Petitionen (14,47 %) im Sinne und 19 (25 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 46 Petitionen (60,53 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat 3 Ortstermine durchgeführt. Am 21. und 22. September 2006 hat er seine Arbeit auf der NORLA in Rendsburg vorgestellt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

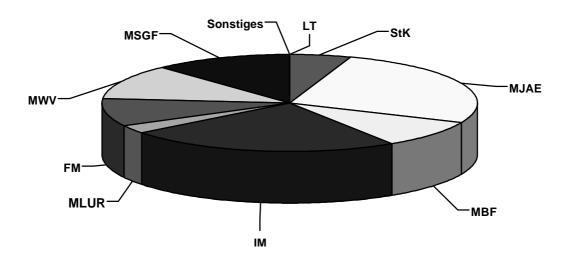
#### **Detlef Buder**

Vorsitzender

# <u>Drucksache 16/1797 Schleswig-Holsteinischer Landtag – 16. Wahlperiode</u>

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen		
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	13	
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1	
Weiterleitung an andere Landtage	2	
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1	
Unzulässige Petitionen	15	

Abschließend berater	ne Angeleg	enheiten n	ach Zustä	ndigkeitsb	ereichen ur	nd Art der I	Erledigung
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	-	-	-	-	-	-	-
Staatskanzlei (StK)	4	-	-	-	4	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	20	-	3	5	12	-	-
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	7	-	2	2	3	-	-
Innenministerium (IM)	18	-	3	2	13	-	-
Ministerium für Landwirt- schaft, Umwelt und ländli- che Räume (MLUR)	2	-	1	_	1	_	_
Finanzministerium (FM)	7	-	-	1	6	-	-
Ministerium für Wissen- schaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	9	-	-	5	4	-	_
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Ju- gend und Senioren							
(MSGF)	9	-	2	4	3	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	76	-	11	19	46	-	-



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Staatskanzlei

1 362-16
Brandenburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin wendet sich gegen die Neuregelung der Rundfunkgebührenpflicht. Danach werden künftig nur noch Personen von der Gebührenpflicht befreit, die einen Bewilligungsbescheid für Sozialleistungen nachweisen können. Sie unterhalte ihre außerhalb studierende Tochter, die nunmehr nicht mehr von der Gebührenpflicht befreit sei, da sie kein BAföG erhalte. Dieses Jahr werde ihr Sohn eine Ausbildung oder ein Studium beginnen. Auch für ihn müsse sie nach den gegenwärtig gültigen Befreiungstatbeständen Rundfunkgebühren bezahlen. Sie halte diese Regelung nicht für gerecht, da sie dann dreimal in Anspruch genommen würde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petitionsausschuss kann die Ansicht der Petentin, die auch in weiteren Petitionsverfahren vorgetragen wurde, nachvollziehen. Der Ausschuss begrüßt, dass das Anliegen der Petentin in die Tagesordnung der Besprechung der AG "Zukunft der Rundfunkgebühren" am 3. Mai 2006 in Köln aufgenommen und erörtert wurde. Allerdings wurde dort keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung für den von der Petentin vorgetragenen Fall gesehen.

Des Weiteren wurde die Problematik auch auf der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin beraten. Der nordrheinwestfälische Petitionsausschuss wurde beauftragt, federführend für alle Länder Gespräche mit der dortigen Staatskanzlei, dem WDR und der GEZ zu führen, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Thematik soll bei der nächsten Tagung erneut aufgegriffen werden.

Ziel der Änderung der Befreiungstatbestände war es, zu einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Befreiungsverfahrens zu gelangen. Daher knüpfen sämtliche Befreiungstatbestände nun an bewilligte soziale Leistungen an, die durch entsprechende Bescheide nachzuweisen sind, damit aufwändige Berechnungen unterbleiben können.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin es als ungerecht empfindet, dass die Stabilität des Gebührensatzes aufgrund ihres Beitrages erfolgen solle. Rechtsgrundlage sowie die Vorgehensweise der GEZ begegnen jedoch keinen rechtlichen Bedenken. Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist nach einem langen Prozedere auch unter Beteiligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum 1. April 2005 gerade mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Gebührenbefreiung in Kraft getreten. Der Petitionsausschuss sieht daher zum derzeitigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen. Die Staatskanzlei wird jedoch gebeten, wie von ihr bereits dargelegt, die von der Petentin

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dargestellte Grundproblematik weiterhin in den entsprechenden Gremien zu thematisieren, die weitere Entwicklung der Erörterungen auf Bundesebene bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme der Staatskanzlei, die er der Petentin in Kopie zur Verfügung stellt. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.

2 384-16
Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent führt aus, er studiere in Flensburg und erhalte von seinen Eltern 600 € Unterhalt einschließlich Miete und Nebenkosten. Nunmehr verlange die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Fernsehgebühren, da er keinen BAföG-Bescheid vorweisen könne und dies die Landtage so beschlossen hätten. Da der Petent nicht in der Lage sei, die Gebühren zu zahlen, bittet er, das Gesetz gerechtigkeitshalber zu ändern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, als Student von der Rundfunkgebührenpflicht befreit zu sein, nachvollziehen. Gleichwohl ist eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach der Neuregelung nur unter den abschließend im § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgeführten Voraussetzungen möglich. Eine Befreiung kann daher nur unter Vorlage eines entsprechenden BAföG-Bescheides erfolgen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es Ziel der Änderung der Befreiungsregelungen war, zu einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Befreiungsverfahrens zu gelangen. Daher knüpfen sämtliche Befreiungstatbestände nun an bewilligte soziale Leistungen an, die durch entsprechende Bescheide nachzuweisen sind, damit aufwändige Berechnungen unterbleiben können. Gleichwohl wurde das Problem der finanziell beengten Situation von Studierenden, das auch in weiteren Petitionsverfahren vorgetragen wurde, gesehen. Die Staatskanzlei berichtet, dass die Gebührenpflicht für Studierende, die kein BAföG erhalten, daher am 3. Mai 2006 in Köln von der AG "Zukunft der Rundfunkgebühren" erörtert worden sei. Allerdings sei dort keine Möglichkeit für eine Rundfunkgebührenbefreiung gesehen worden. Des Weiteren wurde die Problematik auch auf der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin beraten. Der nordrheinwestfälische Petitionsausschuss wurde beauftragt, federführend für alle Länder Gespräche mit der dortigen Staatskanzlei, dem WDR und der GEZ zu führen, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Thematik soll bei der nächsten Tagung erneut aufgegriffen werden,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	3 3

die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Dem Petitionsausschuss verbleibt nur der Hinweis, dass die Rechtsgrundlage sowie die Vorgehensweise der GEZ keinen rechtlichen Bedenken begegnen. Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist nach einem langen Prozedere unter Beteiligung u.a. des Schleswig-Holsteinischen Landtages erst vor gut einem Jahr gerade mit dem Ziel einer möglichst deutlichen Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Befreiung in Kraft getreten. Der Petitionsausschuss sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Raum, der Petition durch Änderungsbemühungen abzuhelfen.

3 403-16
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent führt aus, dass seine Tochter einen eigenen Hausstand habe und an einer überbetrieblichen Ausbildung teilnehme. Sie erhalte eine Ausbildungsvergütung und das Kindergeld von ihren Eltern. Der Petent wendet sich dagegen, dass der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht abgelehnt worden sei. Er verweist darauf, dass Arbeitslosengeld II-Bezieher im Gegensatz dazu befreit werden könnten und erkundigt sich nach einer Ausnahme- beziehungsweise Härtefallregelung für seine Tochter.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und seiner Tochter einsetzen zu können.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.

Mit dem am 1. April 2005 in Kraft getretenen Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist das Befreiungsverfahren von der Rundfunkgebührenpflicht neu geregelt worden. Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen eine Gebührenbefreiung aus finanziellen Gründen zu gewähren ist, abschließend geregelt. Die Befreiungstatbestände für den einkommensschwachen Personenkreis knüpfen nun an bewilligte soziale Leistungen an, die durch entsprechende Bescheide nachzuweisen sind. Das gesetzgeberische Ziel dieser Regelung war es, dieses Verfahren von aufwändigen Einkommensberechnungen zu befreien und damit deutlich zu vereinfachen.

Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden des Petenten zwar nachvollziehen, nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann er jedoch die ablehnende Entscheidung des NDR rechtlich nicht beanstanden. Ausnahmetatbestände beziehungsweise ein Härtefall im Sinne des § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) sind nicht ersichtlich. Die in § 6 Abs. 3 RGebStV geschaffene Härtefallregelung gilt nur für unberücksichtigte besondere Härtefälle, die in der Neuregelung Beachtung gefunden hätten, wenn der Gesetzgeber sie bei Erlass der Norm gekannt hätte. Die Härtefallregelung darf nicht zur Umgehung der stringenten Regelung des § 6 Abs. 1 RGebStV, der alle Befreiungstatbestände aufführt, führen, was die Wiedereinführung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition	, at don Enoungaing	

der bewusst gestrichenen Einkommensberechnungen zur Folge hätte.

Darüber hinaus teilt der Ausschuss dem Petenten mit, dass die Problematik der Rundfunkgebührenbefreiung aufgrund einer Vielzahl von Eingaben auch auf der Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder im April 2006 in Berlin beraten wurde. Der nordrhein-westfälische Petitionsausschuss wurde beauftragt, federführend für alle Länder Gespräche mit der dortigen Staatskanzlei, dem WDR und der GEZ zu führen, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Thematik soll bei der nächsten Tagung erneut aufgegriffen werden, die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Der Ausschuss stellt dem Petenten die vollständige Stellungnahme der Staatskanzlei in Kopie zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Der Petent kritisiert, dass nach der letzten Änderung des 420-16 Rundfunkgebührenstaatsvertrags ab 01.01.2007 eine **Berlin** erhebliche Mehrbelastung auf kleine Selbstständigenbü-Medienwesen; ros zukomme. Für Computer mit Internetanschluss müssten Rundfunkgebühren in Höhe von rund 17€ Rundfunkgebühren monatlich in vollem Umfang bezahlt werden. Da in diesen Büros normalerweise gearbeitet und kein Fernsehprogramm konsumiert werde, betrachteten er und viele

> Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich für eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages einzuset-

> andere diese Regelung als sehr willkürlich. Er bittet die

Petitionsausschüsse um Prüfung einer Änderung.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer bereits zu einem anderen Petitionsverfahren abgegebenen Stellungnahme der Staatskanzlei, einer Stellungnahme der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss möchte im Folgenden die Überlegungen des Gesetzgebers darlegen, die zur Regelung über die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs geführt haben:

In Deutschland gibt es ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem, welches der gesamten Gesellschaft zugute kommt; nicht nur den privaten Haushalten, sondern auch der Wirtschaft und dem Staat. Die soziale Komponente dieses Systems liegt in der gebührenfreien Nutzung durch Bedürftige. Die entsprechenden Gebühren werden dann von anderen getragen. Der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) festgelegte Finanzbedarf der Rundfunkanstalten ist von der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu decken.

Der Gebührensatz für das gesamte System muss

Lfd.	Nummer der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;
	Gegenstand der Petition

Inhalt der Petition; Art der Erledigung

für jeden Einzelnen erträglich sein. Derzeit liegt er bei 17,03 € pro Monat. Der Bürger erhält eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Fernseh- und zusätzlich auch regionale und lokale Radioprogramme. Des Weiteren gibt es auch Angebote von Diensten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Letztlich werden auch die Landesmedienanstalten und somit auch die Aufsicht über den privaten Rundfunkbereich daraus finanziert. Die Gebühr kann nur dann im erträglichen Rahmen gehalten werden, wenn die Basis ihrer Erhebung breit bleibt. Aus diesem Grund muss sich die Anknüpfung der Gebührenpflicht den veränderten Gewohnheiten anpassen. Wenn für den Rundfunkempfang an die Stelle der herkömmlichen Geräte immer mehr neuartige Geräte treten, dann müssen auch diese Geräte grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen. Die Belastung des einzelnen Gebührenpflichtigen würde sich ansonsten unverhältnismäßig erhöhen, da sich die Zahl der Rundfunkgebührenzahler insgesamt verringern würde. Folglich ist es richtig, dass außer den herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten auch neuartige Empfangsgeräte wie PCs der Rundfunkgebührenpflicht unterworfen werden.

Das geltende Recht sieht daher wie folgt aus: Die internetfähigen PCs sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Aufgrund eines Moratoriums, welches bis zum 31. Dezember 2006 durch den Gesetzgeber befristet wurde, profitieren jedoch die Gerätebesitzer. Im privaten Bereich gilt die Gebührenpflicht ausschließlich für das Erstgerät. Auf Grundlage der so genannten Zweitgebührenfreiheit sind alle weiteren Empfangsgeräte von der Gebühr befreit. Im nicht-privaten Bereich ist zum 1. April 2005 eine Neuregelung getroffen worden, welche sich aber aufgrund des Moratoriums erst ab dem 1. Januar 2007 auswirken wird. Inhaltlich legt die Regelung fest, dass jedes Gerät wie bisher gebührenpflichtig bleibt, wenn es im Unternehmen und bei öffentlichen Stellen klassische Rundfunkempfangsgeräte gibt. Neuartige Geräte, wie PCs, welche über das Internet Rundfunkprogramme empfangen können, sind dann nicht gebührenpflichtig. Für den ersten PC, der auch Rundfunk empfangen kann, ist nur dann eine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn es im Unternehmen keine klassischen Geräte gibt. Diese Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße, d.h. jede Betriebsstätte zahlt maximal nur eine Gebühr, solange dort keine herkömmlichen Geräte vorhanden sind. Durch diese Regelung wird also auch im nichtprivaten Bereich de facto eine Zweitgerätegebührenfreiheit eingeführt. Aus dieser Perspektive ergibt sich eine Entlastung der Wirtschaft, da Unternehmer nicht mehr wie bisher für jedes Rundfunkempfangsgerät Gebühren bezahlen müssen, sondern bei PCs nur für ein Gerät.

Derzeit wird das Gebührenaufkommen zu 10 %

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

von der Wirtschaft und zu 90 % von Privaten getragen. Dieser Schlüssel, der sich auch nach dem 1. Januar 2007 nicht wesentlich ändern dürfte, erscheint den Ländern ausgewogen. Das gewählte Verfahren zur PC-Gebührenpflicht ist zweckmäßig und vermeidet aufwändige Ermittlungen bezüglich der Geräteanzahl in einer Betriebsstätte.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs damit keine zusätzlichen Einnahmen über den von der KEF festgestellten Finanzbedarf hinaus ergibt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass für junge beziehungsweise kleine Betriebe jedwede weitere Ausgabe eine finanzielle Belastung darstellt. Gleichwohl haben die oben dargelegten Überlegungen dazu geführt, dass sich die Ministerpräsidenten der 16 Bundesländer sowie die Länderparlamente nicht für eine Verlängerung des Moratoriums entschieden haben.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. V	Vohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 76-16
Nordfriesland
Kommunalaufsicht;
Arbeitslosengeld II

Der Petent empfindet es als ungerecht, dass innerhalb Schleswig-Holsteins unterschiedliche Aufwandsentschädigungen für einen so genannten Ein-Euro-Job bezahlt werden. Er leiste seit Dezember 2004 einen Ein-Euro-Job, der zunächst mit 1,50 €/Stunde vergütet worden sei. Seit April 2005 erhalte er nur noch einen Euro pro Stunde. Durch Nachfrage beim Berufsfortbildungswerk und durch die Presse habe er erfahren, dass der Regelsatz bei 1,50 € pro Stunde liege. Der Petent fragt, warum der Kreis Nordfriesland nur den Mindestsatz bezahle. Er möchte außerdem wissen, warum die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht verbindlich für alle Beschäftigten festgelegt worden ist. Er kritisiert, dass es keine Entgeltfortzahlung während des Urlaubs gebe, obwohl für die Tätigkeit in einem Ein-Euro-Job Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz bestehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Der Petitionsausschuss sieht leider keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Kreis Nordfriesland teilte mit, dass er die Ausübung der Zusatzjobs gerne mit mehr als einem Euro pro Stunde bezahlen würde. Er sehe aber keine Möglichkeit, dies umzusetzen. Dem Kreis Nordfriesland seien vom Bund Eingliederungsmittel für 4.500 Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung gestellt worden. Auch für diese Anzahl seien die Eingliederungsmittel schon knapp bemessen gewesen. Die finanzielle Situation habe sich noch verschlechtert, da bereits zur Jahresmitte 6.475 Bedarfsgemeinschaften gemeldet gewesen seien. Das seien fast 50 % mehr gewesen als angenommen. Der Kreis Nordfriesland sei deshalb gezwungen gewesen, sehr sorgfältig mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu haushalten, um möglichst vielen Menschen helfen zu können. Ziel sei es gewesen, die Anzahl der Arbeitsgelegenheiten auf 1.000 zu erhöhen.

Gleichwohl hat die Überprüfung des Petitionsausschusses ergeben, dass einer Kleinen Anfrage (Parlaments-Drs. 16/523) zufolge im Jahr 2005 nur 40 % der verfügbaren Eingliederungsmittel im Kreis Nordfriesland ausgegeben worden sind. Auf Nachfrage teilte der Kreis hierzu mit: "Dass nicht alle Eingliederungsmittel ausgeschöpft wurden, hat nicht zu bedeuten, dass die damals verfolgte Entscheidung deshalb falsch gewesen wäre. Die Eingliederungsmittel stehen ja nicht nur für Zusatzjobs zur Verfügung, sondern ebenso für andere Maßnahmen. Inzwischen bieten wir 1.600 Zusatzjobs an. Inzwischen ist auch klar, dass wir aufgrund der Kürzungen des Bundes für 2006 weniger Mittel zur Verfügung haben als im Jahr 2005. Es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Mittel für das Jahr

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

2006 zu 100 % verbraucht werden." Gerade im Hinblick auf eine vorausschauende Haushaltsführung ist die Entscheidung des Kreises, eine Mehraufwandsentschädigung von einem Euro pro Stunde zu zahlen, daher auch aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Die Möglichkeit einer Entgeltfortzahlung im Urlaubsfall besteht nicht, da für die Ausübung eines Ein-Euro-Jobs kein Arbeitsentgelt, sondern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Damit sollen die Kosten abgedeckt werden, die durch die Ausübung des Jobs zusätzlich entstehen, z.B. Fahrtkosten oder Kosten für externe Verpflegung. Diese Kosten entstehen im Urlaub oder Krankheitsfall nicht und müssen daher auch nicht im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeglichen werden. Die Anwendbarkeit des BUrlG ist daher am Sinn und Zweck des § 16 SGB II zu orientieren.

Ein Vergleich mit der Lohnfortzahlung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wäre nicht sachgerecht. Sinn der Lohnfortzahlung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes bei Krankheit oder Urlaub. Der Lebensunterhalt bei Zusatzjobs wird hingegen schon durch die Zahlung des Arbeitslosengeldes II gewährleistet, sodass eine Gefährdung der Existenzgrundlage während Krankheitsoder Urlaubszeiten nicht besteht.

2 171-16 Lübeck Strafvollzug; Sicherheitsverwahrung Der Petent beschwert sich über den Vollzug der Sicherheitsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Die Sicherheitsverwahrung in Lübeck habe Sanktionscharakter und widerspreche dem Resozialisierungsgedanken als Ziel des Maßregelvollzuges. Es gebe keine Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung, persönlichen Bedürfnissen werde keine Rechnung getragen, die Bindung zu Angehörigen nicht ausreichend gefördert. Strafgefangene und Sicherheitsverwahrte würden gleich behandelt. Der Vollzugsplan werde nicht regelmäßig fortgeschrieben. Die Anstaltsleitung verweigere die Einrichtung gesetzlich vorgeschriebener Sprechstunden. Parallel zu seiner Petition hat der Petent in der gleichen Angelegenheit Klage bei der Strafvollstreckungskammer eingereicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung hat er zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen sowohl im Hinblick auf eine sinnvolle Tagesgestaltung als auch unter Resozialisierungsgesichtspunkten alles andere als optimal ist. In Schleswig-Holstein gibt es keine gesonderte, ausschließlich für die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung zuständige Anstalt. Seit 1995 ist die JVA Lübeck für die Vollstreckung der Sicherheitsverwahrung zuständig. Aus baulichen, organisatorischen und personellen Gründen kann hier die Vorschrift des § 140 StVollzG nicht eingehalten werden, die bestimmt,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass die Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung in getrennten Anstalten oder getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen wird. Der Petitionsausschuss hält diese Situation für äußerst unbefriedigend und begrüßt daher, dass im Rahmen des Investitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein eine bauliche Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Lübeck vorgesehen ist, mit der u.a. ein von den Strafgefangenen abgetrennter Bereich mit 30 Plätzen für Sicherheitsverwahrte eingerichtet werden soll. Voraussichtlicher Baubeginn ist nächstes Jahr, mit einer Fertigstellung ist Mitte 2009 zu rechnen.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent Klage vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck erhoben hat mit dem Ziel, die Rechtswidrigkeit des Vollzuges der Sicherheitsverwahrung gemeinsam mit Strafgefangenen gerichtlich feststellen zu lassen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich grundsätzlich einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass in der Sache nicht entschieden worden ist. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde des Petenten gegen die Entscheidung des Landgerichts Lübeck bereits wegen Unzulässigkeit des Klagantrags als unbegründet verworfen. Insofern hat sich der Petitionsausschuss im Einzelnen mit den von dem Petenten vorgetragenen Kritikpunkten befasst.

Im Ergebnis haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses angesichts der derzeitigen personellen und räumlichen Situation in der JVA Lübeck keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Beanstandung ergeben. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Kritik des Petenten nachvollziehen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Anstaltsleitung bemüht hat, auf die Bedürfnisse der Sicherheitsverwahrten einzugehen. Beispielsweise beherbergt die Abteilung, in der der Petent untergebracht ist, weniger Gefangene und besteht bis auf einen Haftraum ausschließlich aus Einzelhafträumen, was bei der JVA Lübeck eine Besonderheit ist. Den Sicherheitsverwahrten wird täglich eine zweite freie Stunde zugestanden. Sie können nach Auskunft der Anstaltsleitung monatlich ein Paket in Empfang nehmen und wöchentlich am Einkauf teilnehmen. Sicherungsverwahrte erhalten, wie gesetzlich vorgesehen, ein höheres Taschengeld als Strafgefangene. Die Besuchsregelung wird in der JVA Lübeck eher großzügig gehandhabt. Statt der vorgesehenen zweistündigen Regelbesuchszeit monatlich können Sicherheitsverwahrte vier Stunden im Monat Besuch empfangen. Als zusätzliches Freizeitangebot steht ein Billardtisch zur Verfügung.

Im Übrigen gelten für die Sicherheitsverwahrung die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend. Das heißt, soweit nichts anderes bestimmt

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	3 3

ist, ist ein Sicherheitsverwahrter wie ein Strafgefangener zu behandeln. Die Sicherheitsverwahrten können eine Gemeinschaftsküche mitbenutzen, Arbeitsmöglichkeiten und besondere Maßnahmen wie Langzeitbesuchsmöglichkeiten, Ausführungen, Ausgang und Urlaub stehen ihnen genauso offen wie den Strafgefangenen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Situation der Sicherheitsverwahrten in der JVA Lübeck durch die geplante Erweiterung deutlich verbessern wird.

3 173-16
Dithmarschen
Staatsanwaltschaft

Der Petent wirft der Staatsanwaltschaft Itzehoe vor, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens über Monate verzögert zu haben, obwohl er umfangreiches Beweismaterial zur Verfügung gestellt habe. Hintergrund der Petition ist ein Verkehrsunfall im Februar 2005, bei dem der Sohn des Petenten tödlich mit dem Auto verunglückt ist. Der Petent beschuldigt den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, fehlerhafte Entscheidungen beim Bau eines Fahrradweges getroffen zu haben. Zwischen Straße und Fahrradweg seien Bäume stehen geblieben. Dadurch habe sich ihre Windanfälligkeit erhöht. Sein Sohn habe einen auf die Straße gefallenen Baum nicht rechtzeitig sehen und abbremsen können. Bereits im November 2004 sei ein Baum in der Nähe des Unfallortes umgekippt. Doch erst nach dem Unfall seien die Bäume innerhalb von zwei Tagen gefällt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte intensiv geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurden zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen sowie eine Anhörung unter Beteiligung eines Vertreters des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa durchgeführt. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Verfahren einen für die Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein überdurchschnittlich langen Zeitraum in Anspruch genommen hat. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens nicht stärker auf eine zeitnahe Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen gedrängt hat.

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sei die Angelegenheit zunächst zur Aufnahme der Ermittlungen im Hinblick auf Unfallzeitpunkt, Windund Sichtverhältnisse an die Kriminalpolizei Heide abgegeben worden. Am 24. Februar 2005 sei die Akte an die Kriminalpolizei Itzehoe verfügt worden, wo sie über einen längeren Zeitraum gelegen habe. Die Kriminalpolizei Itzehoe habe den zuständigen Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr vernehmen sollen. Erst im Dezember 2005 habe die Kripo bei der Staatsanwaltschaft angefragt, ob sie mit einer schriftlichen Einvernahme der Zeugen einverstanden sei. Die Staatsanwaltschaft habe daraufhin einer schriftlichen Einlassung zugestimmt, diese sei aber nicht aussagekräftig genug gewesen. Es seien daraufhin weitere Ermittlungen vorgenommen worden hinsichtlich der Zulässigkeit der Freistellung von Straßenrandbäumen, der von ihr ausgehen-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den Gefährlichkeit für den Straßenverkehr sowie der Geschwindigkeit des Unfallfahrzeuges. Diese Ermittlungen hätten relativ lange gedauert. Der Landesbetrieb sei erneut zu einer Stellungnahme aufgefordert worden, wofür ihm eine verhältnismäßig lange Frist bis zum 1. Juni 2006 eingeräumt worden sei. Am 2. Juni 2006 sei die Stellungnahme beim zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft eingegangen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Itzehoe das Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nunmehr eingestellt hat. Der Einstellungsbescheid ist dem Petenten Anfang Juni 2006 zugestellt worden. Die Einstellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Ermittlungen ergeben hätten, dass die Straße auf einer Strecke von 700 m frei einsehbar gewesen sei. Wäre der Sohn des Petenten mit einer verkehrsangepassten Geschwindigkeit gefahren, hätte er sein Fahrzeug rechtzeitig vor dem auf der Straße liegenden Baum abbremsen können. In Bezug auf die Straßenrandbäume stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass die Bäume auch vor dem Bau des Radweges ungeschützt am Waldrand gestanden hätten und sich dem Winddruck anpassen konnten. Bei der umgestürzten Fichte habe es sich um einen gesunden Baum gehandelt, der auch bei der im Dezember 2004 erfolgten Baumkontrolle nicht aufgefallen sei.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass es dem Petenten schwerfällt, eine unangepasste Fahrweise seines Sohnes als unmittelbare Unfallursache zu akzeptieren, da es ohne den auf der Straße liegenden Baum aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einem Unfall gekommen wäre. Dafür, dass eine erhöhte Windanfälligkeit der Straßenrandbäume bestanden haben könnte, spricht, dass auch der Landesbetrieb offenbar von einer möglichen Gefahr für den Straßenverkehr ausgegangen ist und die restlichen Bäume an der Unfallstelle unmittelbar nach dem Unfall gefällt hat. Der Ausschuss hat großes Verständnis für die Verbitterung des Petenten darüber, dass die Bäume nicht gefällt worden sind, bevor es zu dem tragischen Unfall gekommen ist.

Gleichwohl ist zu beachten, dass nach § 3 Abs. 1 S. 4 StVO das Sichtfahrgebot gilt. Danach darf ein Fahrzeugführer nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 hat er seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten anzupassen. Die Rechtsprechung hat hierzu festgestellt, dass der Fahrzeugführer "mit Fahrbahnhindernissen immer rechnen muss. Das gilt insbesondere dann, wenn er an Örtlichkeiten (Wald) entlangfährt, von denen erfahrungsgemäß eher Hindernis auf der Fahrbahn zu erwarten sind" (OLG Koblenz Az. 12 U 773/90, 12 U 563/91). Erschwerend kam hinzu, dass zum Unfallzeitpunkt Windböen auftraten. Der Petent hatte innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens einzulegen. Nach Kenntnis des Peti-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tionsausschusses hat der Petent hiervon Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu berichten.

Im Hinblick auf vom Petenten beanstandete Unstimmigkeiten bei der Datierung und Zustellung von Bescheiden der Staatsanwaltschaft weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bescheide auf den Zeitpunkt der Verfügung, d.h. des Diktates durch den zuständigen Dezernenten, datiert werden. Dies sorgt häufig bei den Adressaten für Irritationen, da zwischen dem Verfügungsdatum und dem Eingangsdatum ein längerer Zeitraum liegen kann. Das Justizministerium macht hierfür organisatorische Gründe verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft bearbeite ca. 40.000 Ermittlungsverfahren im Jahr. Aus demselben Grund vergehe zwischen dem Eingang der Akte bei der Staatsanwaltschaft bis zur Vorlage beim zuständigen Dezernenten in der Regel ein Zeitraum von drei bis sechs Wochen.

Der Petent hatte sich mit einer Petition gegen die Vorgehensweise von Polizeibeamten gewandt. Diese hätten ihn beleidigt, getreten und geschlagen. Nachdem der Petitionsausschuss ihm empfohlen hatte, das anhängige staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in der Angelegenheit abzuwarten, wendet sich der Petent nunmehr erneut an den Petitionsausschuss, mit der Bitte, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Er leide seit dem Vorfall unter starken Angstzuständen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich für den Petitionsausschuss im Rahmen des Petitionsverfahrens keine Tatsachen ergeben, die eine Beanstandung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft rechtfertigen würden. Der Petent hat auch in seinem weiteren Petitionsverfahren keine Nachweise erbracht, die einen hinreichenden Tatverdacht belegen könnten.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Er bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können.

297-16
Pinneberg
Staatsanwaltschaft;
Leistungsbetrug

5

202-16

**Polizei** 

Kiel

Der Petent beschwert sich über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Itzehoe. Hintergrund der Petition ist eine Strafanzeige, die das Arbeitsamt Elmshorn gegen eine Bezieherin von Leistungen erstattet hat. Der Petent hatte das Arbeitsamt informiert, dass seine ehemalige Mitarbeiterin Arbeitslosenhilfe in Höhe von ca. 24.000 DM bezogen habe, obwohl sie sich seit September 1999 in Großbritannien aufhalte und der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehe. Der Petent

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bittet den Petitionsausschuss zu veranlassen, dass das inzwischen eingestellte Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen wird. Der Petitionsausschuss soll darauf hinwirken, dass Verfahren, die Leistungsmissbrauch zum Gegenstand haben, nicht mangels öffentlichen Interesses eingestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa intensiv geprüft und beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht zu beanstanden ist. Für eine Wiederaufnahme der eingestellten Ermittlungen besteht auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf den umfangreich begründeten Beschwerdebescheid des Generalstaatsanwalts vom 1. August 2005, der dem Petenten vorliegt. Darin wurde dargelegt, dass weiterführende Ermittlungen im Umfeld der Beschuldigten in England nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich gewesen wären. Nach Abwägung des erforderlichen finanziellen Aufwandes gegenüber dem zu erwartenden Ergebnis hat sich gezeigt, dass eine weitere strafrechtliche Verfolgung unverhältnismäßig gewesen

an der Strafverfolgung mehr hatte. Der Petitionsausschuss ist wie der Petent der Auffassung, dass in Fällen von erheblichem Sozialleistungsmissbrauch grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung besteht. Vorliegend haben die Ermittlungen jedoch keine gesicherten Anknüpfungstatsachen dafür ergeben, dass die Beschuldigte sich dauerhaft in Großbritannien aufgehalten hat und dort erwerbstätig gewesen ist. Auch die von dem Petenten benannten Zeugen konnten hierzu keine sachdienlichen Angaben machen.

wäre, zumal auch die Agentur für Arbeit kein Interesse

Die Petentin wendet sich mit einer Gegenvorstellung an den Petitionsausschuss, da sie der Auffassung ist, dem Amtsgericht Norderstedt die schuldhafte Verzögerung eines Mahnverfahrens nachweisen zu können. Sie hatte in der Petition 2339-15 beanstandet, das Amtsgericht habe ihre Anträge willkürlich bis zur Verjährung liegengelassen und sei der Bitte um Sachstandsmitteilung nicht nachgekommen. Sachstandsanfragen seien offenbar nicht vermerkt worden, sie könne aber beweisen, dass sie mehrere Telefonate mit dem Amtsgericht geführt habe. Die Petentin behauptet ferner, kein Erinnerungsschreiben des Amtsgerichtes erhalten zu haben. Es sei verwunderlich, dass ein Vermerk über ein solches Schreiben existiere. Als ihre Mutter beim Amtsgericht vorstellig geworden sei, sei kein Erinnerungsschreiben in den Akten vermerkt gewesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Gegenvorstellung der Peten-

6 328-16
Segeberg
Gerichtswesen;
Verfahrensdauer

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

tin befasst. Er kann die Verärgerung der Petentin über ihre finanziellen Einbußen nachvollziehen, sieht aber keine Möglichkeit, in ihrem Sinne tätig zu werden.

Auch nach erneuter Prüfung haben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine bewusste Verzögerung des Mahnverfahrens ergeben. Den Mitarbeitern des Amtsgerichtes können keine Dienstpflichtverletzungen, die zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht führen könnten, nachgewiesen werden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass von den sieben aufgeführten Telefongesprächen mit dem Amtsgericht Norderstedt in der Zeit vom 18.01.2001 bis 25.08.2004 vier Gespräche mit der Zentrale geführt worden sind. Gespräche mit der Zentrale werden nach Auskunft des Justizministeriums in den Akten nicht vermerkt. Zu den Gesprächen, die mit dem zuständigen Sachbearbeiter geführt worden sind, führt das Justizministerium in seiner Stellungnahme Folgendes aus: Ein Gespräch sei am 01.08.2001 vor Eingang der Mahnbescheide geführt worden, das zweite am 03.09.2001, nachdem die Petentin ein Schreiben des Gerichts vom 29.08.2001 mit der Auflistung von Beanstandungen erhalten habe. Der Inhalt des Telefonats sei in der Akte nicht vermerkt worden. Aus den Akten ergebe sich iedoch, dass die Petentin die Beanstandungen nicht schriftlich geklärt habe und daraufhin am 31.10.2001 und am 21.01.2002 an die Erledigung des Schreibens vom 29.08.2001 erinnert worden sei. Zu dem Gespräch am 07.06.2004 liegen dem Petitionsausschuss keine weiteren Angaben vor.

Der Petitionsausschuss nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass die Angelegenheit insofern nicht mehr vollständig nachvollziehbar ist. Er hält es generell für wünschenswert, dass Gesprächsvermerke durch den Sachbearbeiter so angefertigt werden, dass der Gesprächsinhalt auch im Nachhinein noch zu ermitteln ist. Das gilt insbesondere dann, wenn ausführliche Gespräche geführt werden, was im vorliegenden Fall bei einer Gesprächsdauer von 5 bis 15 Minuten anzunehmen ist.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Der Petent beschwert sich über die Dauer eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Lübeck. Er ist Miteigentümer einer Hotelanlage und wirft dem Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft vor, Einnahmen aus dem Hotelbetrieb in die eigene Tasche gewirtschaftet, trotz Zahlungsunfähigkeit keinen Insolvenzantrag gestellt und nicht rechtzeitig Bilanzen erstellt zu haben. Das Ermittlungsverfahren sei im Januar 1999 aufgenommen, nach mehrjähriger Untätigkeit der Staatsanwaltschaft im Oktober 2001 eingestellt und im Juni 2004 wieder aufgenommen worden. Seitdem habe er von der Angelegenheit nichts mehr gehört. Er sei insbesondere darüber verwundert, nicht befragt oder als Zeuge geladen worden zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom

7 341-16
 Thüringen
 Staatsanwaltschaft;
 Privatrecht

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ausführlich geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Ermittlungen nunmehr dazu geführt haben, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck Anklage erhoben hat.

Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck in der Angelegenheit nicht korrekt gearbeitet und das Ermittlungsverfahren vorwerfbar verzögert hat, liegen aus Sicht des Petitionsausschusses nicht vor. Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf den umfangreichen Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwaltes vom 28.10.2005, mit dem die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 26.08.2005 zurückgewiesen worden ist. Darin wird der Verlauf des umfangreichen Ermittlungsverfahrens und der Grund für die lange Dauer nachvollziehbar und ausführlich begründet. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung an, dass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht kein Anlass besteht. Der Leitende Oberstaatsanwalt berichtete, dass sich der Abschluss des Verfahrens insbesondere deshalb verzögert habe, weil die gesamte Buchführung des Beschuldigten habe aufgearbeitet werden müssen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme dauerten die Ermittlungen wegen Verdachts der verspäteten Insolvenzanmeldung, der Untreue und der Verletzung der Buchführungspflicht noch an. Der Leitende Oberstaatsanwalt teilte mit, dass der Jahresabschluss und die Bilanz für das Jahr 2004 erst im Januar 2006 erstellt worden seien. Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Petent mit seiner Petition eine Reihe zivilrechtlicher Fragen verknüpft hat. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten insoweit nicht helfen zu können, da er nicht befugt ist, in privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen. Diese Fragen können auch nicht durch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren geklärt werden. Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich der Einzelheiten auf den Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwaltes vom 28.10.2005 und stellt dem Petenten anheim, sich an seinen Rechtsanwalt zu wenden, da allgemeine Rechtsberatung nicht zu den verfassungsmäßig vorgegebenen Aufgaben des Petitionsausschusses gehört.

347-16
Niederlande
Gerichtswesen;
Insolvenzverfahren

Der Petent beschwert sich darüber, dass das Amtsgericht Flensburg ein Insolvenzverfahren nicht beendigt habe, als sich der Schuldner mit betrügerischer Absicht ins Ausland abgesetzt habe. Er habe sich an die Insolvenzverwalterin gewandt, jedoch auf seine Anfragen keine Antwort erhalten. Der Petent kritisiert, dass er als Gläubiger nun das Nachsehen habe. Wäre sofort über eine Restschuldbefreiung bzw. eine Aufhebung des Verfahrens entschieden worden, hätte er privatrechtlich gegen den Schuldner vorgehen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Das Verhalten des Amtsgerichts Flensburg und der Insolvenzverwalterin bietet keinen Anlass zu Beanstandungen. Eine Beendigung des Verfahrens wegen des Umzuges des Insolvenzschuldners ins Ausland kommt nicht in Betracht. Allein die Tatsache, dass ein Insolvenzschuldner ins Ausland verzieht, muss noch nicht bedeuten, dass die Interessen der Gläubiger gefährdet werden. Falls sich ein Schuldner ins Ausland absetzt, um sich des Zugriffes der Gläubiger und des Insolvenzverwalters zu entziehen, so schützt das geltende Recht die Interessen der Gläubiger schon jetzt ausreichend. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, im Schlusstermin des Insolvenzverfahrens den Antrag zu stellen, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO). Das bedeutet, dass nach Ablauf des Insolvenzverfahrens und der sich daran anschließenden Wohlverhaltensperiode dem Schuldner die dann noch bestehenden Schulden nicht durch Gesetz erlassen sind und die Gläubiger wieder in vollem Umfang gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung betreiben können. Das Amtsgericht Flensburg hat den Petenten auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Im Übrigen sind Insolvenzverwalter nicht verpflichtet, jede Anfrage eines Gläubigers zu beantworten. Insolvenzverwalter müssen den Gläubigern nur in den Berichten und Terminen Auskünfte erteilen. Dass die Insolvenzverwalterin auf weitere Schreiben und Anrufe des Petenten nicht mehr geantwortet hat, entspricht somit geltendem Recht und ständiger Praxis in Insolvenzverfahren.

Soweit der Petent eine Änderung des geltenden Rechts anregt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich um bundesrechtliche Regelungen handelt, sodass eine Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht gegeben ist.

Der Petent, Strafgefangener in der JVA Lübeck, beschwert sich, dass ihm weiterhin untersagt werde, DVD's zu kaufen, obwohl das OLG Schleswig eine entsprechende Verbotsverfügung aufgehoben und die JVA Lübeck verurteilt habe, über seinen Antrag auf Genehmigung überwachten Einkaufs von DVD's unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu befinden. Die JVA habe seinen Antrag auf Erhalt weiterer DVD's "auch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des OLG" abgelehnt, da der Besitz von DVD-Playern und DVD's eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstelle. Der Petent meint, dies stelle einen eklatanten Rechtsbruch dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt erfreut zur Kennt-

9 352-16 Lübeck Strafvollzug; DVD-Einkauf

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nis, dass in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein zukünftig die Aushändigung von DVD's und Abspielgeräten nicht mehr generell aus Gründen der Sicherheit und Ordnung abgelehnt werden soll. Eine Ablehnung ist nunmehr nur noch im Wege einer Einzelfallentscheidung aus Behandlungsgründen möglich, wenn eine konkrete Gefährdung des Vollzugsziels nachvollziehbar dargelegt wird.

Der Petitionsausschuss begrüßt deshalb, dass auch die JVA Lübeck nunmehr von einem generellen Verbot des Erwerbs von DVD's absieht. Sie hat ihre Entscheidung, dem Petenten keine DVD's auszuhändigen, inzwischen unter Berücksichtigung der Kriterien des OLG-Beschlusses revidiert und dem Petenten den Einkauf von DVD-Spielfilmen erlaubt.

10 364-16
Kiel
Gerichtswesen;
Rechtsmittelbelehrungen

Der Petent beschwert sich darüber, dass das Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht seine Beschwerde gegen einen Beschluss wegen Nichterreichen des Beschwerdewertes verworfen und hierfür eine Gerichtsgebühr von 75 € festgesetzt habe. Er habe keine Rechtsmittelbelehrung mit einem Hinweis auf den Mindestbeschwerdewert von 200 € erhalten. Ferner beschwert er sich, dass seiner Ex-Frau Prozesskostenhilfe gewährt worden sei, obwohl sie über Grundbesitz verfüge und den Prozess mutwillig provoziert habe. Er wirft ihr vor, als Dolmetscherin Ausländerinnen zum Sozialbetrug angestiftet zu haben. Schließlich kritisiert er die Dauer von Gerichtsprozessen in Deutschland.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er sieht keinen Anlass, die Arbeitsweise des Amtsgerichts Kiel und des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu beanstanden.

Soweit sich der Petent über die fehlende Rechtsmittelbelehrung und die für das Beschwerdeverfahren festgesetzte Gerichtsgebühr beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass im Bereich der Zivilprozesse eine Rechtsmittelbelehrung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Höhe der für das Beschwerdeverfahren festgesetzten Gerichtsgebühr ergibt sich aus § 3 Anlage 1 Nr. 1810 GKG. Danach fällt für Verfahren über Beschwerden nach § 91 a Abs. 2 ZPO eine feste Gerichtsgebühr von 75 € bereits mit Einlegung der Beschwerde an. Diese Gebühr hätte sich auch bei einer Rücknahme der Beschwerde nicht reduziert.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist eine gerichtliche Entscheidung, die sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzieht. Nach Artikel 87 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Er

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

weist darauf hin, dass der gegnerischen Partei kein Beschwerderecht zusteht, wenn der anderen Partei Prozesskostenhilfe bewilligt wird, weil die gegnerische Partei durch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht in ihren eigenen Rechten betroffen ist.

Zu dem pauschalen Vorwurf, Prozesse in Deutschland dauerten zu lange, verweist der Petitionsausschuss auf eine Untersuchung des Europarates. Danach werden deutsche Gerichtsverfahren im internationalen Vergleich besonders schnell bearbeitet. Bei den Amts- und Landgerichten beträgt die durchschnittliche Erledigungsdauer von Zivilprozessen zwischen 4,5 und 7,5 Monaten, die von Berufungen bei den Land- und Oberlandesgerichten 5,5 bis 8,5 Monate.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.

11 390-16
Neumünster
Gesetzgebung Land;
Zwangsvollstreckungswesen

Der Petent berichtet zum wiederholten Mal von der Problematik, als Gläubiger Schulden nicht einziehen zu können. Hierfür macht der Petent den Verlauf des Mahnund Zwangsvollstreckungsverfahrens vor dem Amtsgericht Neumünster verantwortlich. Ferner führt er den Misserfolg auf angeblich fehlerhafte Auskünfte der Meldebehörde bzw. unterlassener Auskünfte des Arbeitsamtes zurück. Er fordert eine Lockerung des Melde- und Datenschutzrechts zugunsten der Gläubiger.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte nochmals ausführlich geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Der Petitionsausschuss sieht nach wie vor keinen Bedarf für eine Empfehlung, die vom Landesgesetzgeber zu erlassenen Vorschriften im Rahmen des Datenschutz- und Melderechtes im Sinne des Petenten abzuändern. Er verweist diesbezüglich auf seinen Beschluss in der Petitionssache 2061-14 vom 30.05.2000.

Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten über den Verfahrensablauf nachvollziehen, da es für ihn bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Er sieht iedoch keinen Anlass für eine Beanstandung der Arbeitsweise des Amtsgerichtes. Ferner weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Entscheidungen der Zivil- und Strafrichter der parlamentarischen Prüfung entzogen sind. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	5 5

12 393-16 Lübeck Strafvollzug; Unterbringung Der Petent beschwert sich über seine Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Einzelhafträume würden gezielt mit zwei Gefangenen belegt. Der Sanitärbereich sei vom übrigen Wohnraum nicht abgetrennt. Es gebe keine Entlüftungsmöglichkeit, obwohl auch die Mahlzeiten in den Hafträumen eingenommen werden müssten. Auf die Bedürfnisse von Nichtrauchern werde keine Rücksicht genommen. Wegen ständiger Überbelegung seien Freizeit- und Sporträume in zusätzliche Hafträume umgewandelt worden. Der Petent fragt, warum Gefangene nicht auf andere Haftanstalten verteilt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er kann die Kritik des Petent über die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck nachvollziehen und empfiehlt der JVA, den Nichtraucherschutz zu beachten und Nichtraucher getrennt von Rauchern unterzubringen. Darüber hinaus sieht er jedoch keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Insbesondere stellt der Petitionsausschuss fest, dass die beengte Unterbringung keine Maßnahme mit Sanktionscharakter darstellt, sondern allein die Folge des derzeitigen baulichen Zustandes und der ständigen Überbelegung der JVA Lübeck ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Rahmen des Investitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein die Schaffung von ca. 120 neuen Haftplätzen vorgesehen ist. Aktuell werden hierzu in der JVA Lübeck Baumaßnahmen durchgeführt. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahmen und geht davon aus, dass sich die Situation der Inhaftierten dadurch nachhaltig verbessern wird. Die derzeitige Umwandlung von anderen Räumen in Hafträume dient allein dazu, die derzeitigen Unterkunftsmöglichkeiten der Gefangenen zu verbessern. Die Baumaßnahmen, die zur Nutzung der Sport- und Gemeinschaftsräume des E-Hauses als Hafträume geführt haben, werden nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich im Oktober abgeschlossen sein. sodass ab diesem Zeitpunkt die Räume wieder entsprechend ihrer Funktion genutzt werden können. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Verlegung von Gefangenen in andere Anstalten aufgrund des bestehenden Vollstreckungsplanes nicht ohne Weiteres möglich ist, da die Überbelegung landes- und bundesweit ein Problem darstellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Klage beim Landgericht Lübeck eingereicht hat mit dem Ziel, eine Entschädigung für die seiner Meinung nach menschenunwürdigen Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu erhalten. Damit liegt die rechtliche Beurteilung der Haftbedingungen beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht auch aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten Kopien der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 16. August 2006 und der Justizvollzugsanstalt Lübeck vom 12. Juni 2006 zur Verfügung.

13 397-16 Hamburg Betreuungswesen; Der Petent ist Betreuer seines Vaters und beschwert sich, dass ein im Oktober 2005 über eine Immobilie geschlossener Kaufvertrag vom Amtsgericht Reinbek noch immer nicht genehmigt worden sei. Das Amtsgericht Reinbek habe ein Verkehrswertgutachten verlangt und eine Verfahrenspflegerin eingesetzt. Das Gutachten habe einen Verkehrswert von 68.000 € ergeben. Der Petent ist jedoch der Auffassung, dass ein Verkauf der Immobilie für 40.000 € der derzeitigen Immobiliensituation entspreche. Außerdem kritisiert er, dass das Amtsgericht ihn faktisch zu einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen seiner Mutter und seinem Vater zwinge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Der Petitionsausschuss sieht leider keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Nach §§ 1821 Abs. 1 Nr. 1, 1908 i Abs. 1 BGB bedürfen Verfügungen eines Betreuers über Grundstücke des Betreuten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Regelmäßig ist dabei auch die Einholung eines Verkehrswertgutachtens als Grundlage für die Beurteilung des vom Betreuer vorgenommenen Geschäfts erforderlich. Die Einsetzung der Verfahrenspflegerin richtet sich nach § 67 FGG, wonach die Bestellung durch das Gericht erfolgt, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Amtsgericht Reinbek das Verfahren vorwerfbar verzögert hat. Der Petent ist vom Amtsgericht aufgefordert worden, schlüssig darzulegen, dass ein Kaufpreis von 40.000 € dem Marktwert entspricht. Nach Auskunft des Amtsgerichtes Reinbek erfolgte hierauf bislang keine weitere Reaktion. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent seine Auffassung dem Gericht gegenüber näher begründen muss, soweit er den vom Sachverständigen ermittelten Wert weiterhin für überhöht hält. Es ist ihm anheim gestellt, ein weiteres Gutachten einzuholen oder seine Position durch andere Nachweise zu untermauern. Sofern er eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung des Kaufvertrages ohne Vorlage weiterer Unterlagen begehrt, hat er die Möglichkeit, sich an das Amtsgericht zu wenden und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Soweit der Petent den Petitionsausschuss um eine Rechtsberatung bittet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechts- oder Steuerberatung. Diese ist grundsätzlich den rechts- oder steuerberatenden Berufen vorbehalten, sodass der Ausschuss dem Petenten nur raten kann, sich wegen detaillierter Auskünfte an einen Rechtsanwalt zu wenden.

Bezüglich des Vorbringens des Petenten, das Amtsgericht zwinge ihn zu einer finanziellen Auseinandersetzung zwischen seiner Mutter und seinem Vater, haben die Überprüfungen durch den Petitionsausschuss zu keinem verwertbaren Ergebnis geführt. Offenbar ist der Petent lediglich aufgefordert worden, die Kontoverbindung seines Vaters zu benennen. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten diesbezüglich nicht weiterhelfen zu können. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.

14 488-16
Stormarn
Gerichtliche Entscheidung;
Verfahrensdauer

Die Petentin wirft dem Amtgericht Ahrensburg Untätigkeit vor. Im Februar 2006 sei durch das Landgericht Lübeck entschieden worden, dass ihr vom Amtsgericht ein Erbschein auszustellen sei, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen keine Einsprüche gegen den Landgerichtsbeschluss eingingen. Die Zustellung des Beschlusses sei im Februar erfolgt. Sie habe aber bislang keinen Erbschein erhalten.

Die Petentin hatte sich bereits wegen der Dauer des Beschwerdeverfahrens an den Petitionsausschuss gewandt. Diese Petition konnte in ihrem Sinne abgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er begrüßt, dass der Petentin der Erbschein im Zuge des Petitionsverfahrens erteilt worden ist. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das Amtsgericht Ahrensburg kein Verschulden an der Verzögerung der Erbscheinserteilung trifft. Ursächlich war, dass der Beschluss des Landgerichtes Lübeck nicht allen Verfahrensbeteiligten zeitnah zugestellt worden ist. Das Landgericht Lübeck hatte in seiner Entscheidung im Februar 2006 das Amtsgericht angewiesen, den Erbschein zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auszustellen. Allerdings hatte das Landgericht den Beschluss an in der Schweiz ansässige Prozessbevollmächtigte von zwei Verfahrensbeteiligten nur formlos übersandt und nicht zugestellt. Die Kammer hatte den Zustellungsnachweis für entbehrlich gehalten, da die Beschwerde als statthaftes Rechtsmittel gegen den landgerichtlichen Beschluss nicht fristgebunden ist. Nach Eingang der Sachakten hat das Amtsgericht die Sachakten wieder dem Landgericht zugefügt mit der Bemerkung, dass eine Zustellung an alle Verfahrensbeteiligten noch nicht erfolgt sei. Die Kammer hat sodann die erforderlichen Zustellungen nachgeholt und die Akte Ende Mai 2006 nach Eingang der Zustellungsnachweise an das Amtsgericht Ahrensburg verfügt. Der Erbschein ist daraufhin ohne weitere Verzögerung durch das Amtsgericht erteilt worden.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petentin verstehen, sieht aber angesichts der vom Präsidenten des Landgerichts nachvollziehbar dargelegten Gründe für die Verzögerung keinen Anlass für eine Beanstandung.

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und beschwert sich darüber, dass die Freizeitmöglichkeiten drastisch beschnitten worden seien. Wegen Personalmangels gebe es häufig keinen Aufschluss. Außerdem seien die Sport- und Freizeiträume zu Hafträumen umfunktioniert worden. Gerade für ältere Gefangene gebe es kaum eine Möglichkeit der Freizeitgestaltung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er kann die Kritik des Petenten über die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt nachvollziehen, sieht aber dennoch keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Rahmen des Investitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein die Schaffung von ca. 120 neuen Haftplätzen vorgesehen ist. Aktuell werden hierzu in der JVA Lübeck Baumaßnahmen durchgeführt. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahme und geht davon aus, dass sich die Situation der Inhaftierten dadurch nachhaltig verbessern wird. Die derzeitige Umwandlung von Sport- und

15 504-16
Lübeck
Strafvollzug;
Einschlusszeiten

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Freizeiträumen in Hafträume dient allein dazu, die derzeitigen Unterkunftsmöglichkeiten der Gefangenen zu verbessern. Die Baumaßnahmen, die zur Nutzung der Sport- und Gemeinschaftsräume des E-Hauses als Hafträume geführt haben, werden nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich im Oktober abgeschlossen sein, sodass ab diesem Zeitpunkt die Räume wieder entsprechend ihrer Funktion genutzt werden können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass den Strafgefangenen des E-Hauses für die Übergangszeit ein alternatives Sportangebot gemacht worden ist. Die Gefangenen können auf Antrag jeweils freitags und sonntags den Kraftsportraum des E-Hauses benutzen. Einige Gefangene können auch am Fußfall teilnehmen. Der Gemeinschaftsraum des E-Hauses konnte nicht ersetzt werden. Der Petitionsausschuss hält dies angesichts dessen, dass im E-Haus tagsüber die Haftraumtüren weitgehend unverschlossen sind und sich die Gefangenen besuchen können, für vertretbar.

Soweit sich der Petent darüber beschwert, dass er aufgrund Personalmangels keinen Aufschluss erhalten habe, so haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben, dass dies tatsächlich in den Monaten Mai und Juni vereinzelt nachmittags der Fall war. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Lübeck hat hierzu mitgeteilt, dass dies nicht ausgeschlossen werden kann, wenn aufgrund von Urlaubszeiten, Krankheit und wegen vermehrter Krankenhausbewachung zu wenig Personal zur Verfügung stehe. Bei einer maximalen Belegungszahl von 97 Gefangenen könne nur Aufschluss stattfinden, wenn mindestens 3 Stationsbeamte im E-Haus Dienst haben. Ansonsten könne aus Sicherheitsgründen kein Aufschluss gewährt werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa an, dass kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht.

Die Petenten sind Mitglieder einer Bürgerinitiative, die den Erhalt des Amtsgerichtes in Geesthacht fordert. Sie bitten den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass der Landtag der Reform der Amtsgerichtsstrukturen nicht zustimmt. Mit dem Gesetz werde eine bewährte, optimal funktionierende, bürgernahe öffentliche Dienstleistungsstruktur zerstört. Das Gesetzesvorhaben sei überflüssig und eine Verschwendung von Steuergeldern. Es habe sich gezeigt, dass die räumlichen Kapazitäten in Schwarzenbek nicht ausreichten. Das Amtsgericht Geesthacht sei hingegen im Jahr 2002 für 624.000 € modernisiert worden. Die Wahrnehmung von Gerichtsterminen sei wegen der guten Erreichbarkeit nur mit geringen Kosten und Arbeitszeitausfällen verbunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die Verfahren L142-16/505, L142-16/559, L142-16/585 und L142-16/598 zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung.

Die Eingaben sind auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ausführlich geprüft

16 505-16 559-16 585-16 598-16 Herzogtum Lauenburg Gesetzgebung Land;

**Amtsgericht Geesthacht** 

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	-

und beraten worden. Zur Entscheidungsfindung hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin im Amtsgericht Geesthacht durchgeführt und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie verschiedener Interessengruppen beigezogen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Innen- und Rechtsausschuss als federführender Ausschuss auf seiner Sitzung am 06.09.2006 mehrheitlich für den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken gestimmt hat. Für eine abweichende Empfehlung sieht der Petitionsausschuss deshalb keinen Raum.

Zielsetzung der Amtsgerichtsstrukturreform in Schleswig-Holstein ist es, die Leistungsstärke und Zukunftsfähigkeit der Amtsgerichte langfristig zu sichern. Daher sollen ausreichend große Amtsgerichte gebildet werden, die eine Spezialisierung der Beschäftigten ermöglichen, eine ausreichende Vertretung sicherstellen und eine effiziente Gerichtsverwaltung gewährleisten. Da sich eine sehr uneinheitliche Gerichtslandschaft in Schleswig-Holstein herausgebildet hat, ist beabsichtigt, vergleichbare Verhältnisse in allen Landesteilen sicherzustellen. Derzeit verfügen die Landgerichtsbezirke Flensburg, Kiel und Itzehoe über vier bis sieben Amtsgerichte, während im Lübecker Landgerichtsbezirk, zu dem auch das Amtsgericht Geesthacht gehört, elf zum Teil sehr kleine Amtsgerichte existieren. Das Justizministerium beabsichtigt angesichts der Haushaltslage, die bestehenden Ressourcen bestmöglich zu nutzen, und hat daher die Schließung des Amtsgerichtes Geesthacht empfohlen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Schließung des Amtsgerichtes Geesthacht erhebliche Einwände verschiedener Interessengruppen bestehen. Er schließt sich jedoch der Auffassung an, dass eine effiziente Gerichtsverwaltung unter bestmöglicher Ausnutzung der bestehenden Ressourcen anzustreben ist.

17 566-16
Ostholstein
Gerichtswesen;
Schöffenentschädigung

Der Petent ist Schöffe beim Landgericht Lübeck und beschwert sich, für die Teilnahme an einer Informationsund Fortbildungsveranstaltung keine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zu erhalten. Der Präsident des Landgerichts Lübeck habe ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu der Veranstaltung eingeladen und zugleich mitgeteilt, dass für die Schöffenweiterbildung keine Entschädigung nach dem JVEG gewährt werde, da es sich um ein freiwilliges Angebot und nicht um eine Pflichtveranstaltung des Gerichtes handele.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Er begrüßt, dass die Angelegenheit nunmehr im Sinne des Petenten entschieden worden ist. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Rechtsauffassung, eine Entschädigung nicht zu gewährleisten, nicht zutreffend war. Ehrenamtlichen Richterinnen und Rich-

## Schleswig-Holsteinischer Landtag – 16. Wahlperiode Drucksache 16/1797

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

tern steht auch für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 3 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zu. Der Präsident des Landgerichts Lübeck hat angekündigt, hierauf im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung ausdrücklich hinzuweisen und entsprechende Antragsformulare zur Verfügung zu stellen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Ministerium für Bildung und Frauen

1 240-16 Nordfriesland Bildungswesen; Studienchancen Der Petent beschwert sich über das Bildungswesen, das seiner Meinung nach dringend neu ausgerichtet werden müsse. Es zeichne sich bereits jetzt ein Mangel an Diplomingenieuren und anderen Fach- und Führungskräften ab, in den nächsten Jahren drohten deshalb erhebliche internationale Wettbewerbsnachteile. Daher sei es unverständlich, dass die Aufnahme eines Studiums durch die Einführung von Studiengebühren behindert werde. Zudem gebe es eine frappierende Chancenungleichheit beim Zugang zu höherer Schulbildung, da die soziale Herkunft zunehmend den Bildungsabschluss bestimme.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Beratung der Petition eine ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung und Frauen verschiedene Maßnahmen getroffen hat, um die Chancengleichheit im Bildungssystem zu verbessern und die Bildungsqualität zu erhöhen.

Ferner hat die Überprüfung ergeben, dass ein umfangreiches Angebot an Studienplätzen im ingenieurswissenschaftlichen Bereich zur Verfügung steht, mit dem der aktuelle Bedarf an Studienplätzen gedeckt werden kann. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Fachhochschulen ihre Anstrengungen verstärken wollen, um noch mehr Studierende für ingenieurswissenschaftliche Studiengänge zu gewinnen. Er weist darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein bislang keine Einführung von Studiengebühren beschlossen hat. Die Landesregierung wird zunächst die weitere Entwicklung in den anderen norddeutschen Bundesländern abwarten und dann eine Entscheidung treffen.

Zu den Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird.

Der Petent beschwert sich über die geplante Schließung einer Grundschule in Seeholz Die Schule sei voll besetzt und verfüge über eine sehr gute Infrastruktur sowie eine neu errichtete Schulsporthalle. Die vorgesehene Nutzung der aufgelösten Hauptschule in Kleinwaabs bedeute für die Grundschulkinder aus der Umgebung Holzdorf/Seeholz einen erheblich längeren Anfahrtsweg. Der Petent bittet um Klärung, ob das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Er fordert, die bevorstehende Verwaltungsstrukturreform sowie die Neuordnung der Schulträgerschaft abzuwarten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen intensiv geprüft und beraten. Er bedauert, keine Emp-

2 358-16 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Schulschließung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

fehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können. Bei der Entscheidung, die Außenstelle der Grundschule Mittelschwansen in Seeholz zu schließen, handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit, die aus verfassungsrechtlichen Gründen durch den Petitionsausschuss nur auf Rechtsverstöße hin überprüft werden kann. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen rechtliche Vorgaben verstoßen worden ist. Hinsichtlich der Einzelfragen zum Verfahrensablauf stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 2. August 2006 zur Verfügung.

Zu der Frage, ob der Kreiselternbeirat, wie in § 102 Abs. 5 Schulgesetz vorgeschrieben, vor der Entscheidungsfindung angehört worden ist, haben die weiteren Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben, dass eine ordnungsgemäße Beteiligung des Kreiselternbeirates stattgefunden hat. Der Kreiselterbeirat muss nicht bereits vor der Entscheidung des Schulträgers, sondern erst vor der Entscheidung des Kreisschulamtes angehört werden. Ansprechpartner für den Schulträger ist der Schulelternbeirat, dessen Zustimmung hier vorliegt. Erst wenn der Schulträger beim Kreisschulamt die Genehmigung der Schulschließung beantragt hat, setzt sich das Kreisschulamt mit dem Kreiselternbeirat in Verbindung. Vorliegend ist der Kreiselternbeirat vorschriftsgemäß in die Entscheidungsfindung des Kreisschulamtes mit einbezogen worden, sodass der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine Beanstandung sieht.

3 462-16
 Ostholstein
 Schulwesen;
 Personalangelegenheit

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass sie eine unbefristete Anstellung an einer Realschule, an der sie seit einem Jahr tätig ist, erhält. Sie sei seit Beendigung des Referendariats im Jahre 2003 an keiner Schule länger als ein Jahr beschäftigt gewesen, obwohl ihr jedes Mal eine unbefristete Anstellung bzw. Verbeamtung in Aussicht gestellt worden sei und sie sich für die Schulen weit über den schulischen Bereich hinaus engagiert habe. Der ständige Schulwechsel sei auch für die Schüler problematisch, da immer wieder viel Zeit für das gegenseitige Kennenlernen eingeplant werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er erkennt die Einsatzbereitschaft und das berufliche Engagement der Petentin an und begrüßt daher, dass ihr im Juni 2006 ein Verbeamtungsangebot für eine weitere Tätigkeit an der Realschule, an der sie zuletzt unterrichtet hat, unterbreitet worden ist. Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

Der Petent beschwert sich über die Schulpflicht. Er fordert alternative Unterrichtsmöglichkeiten wie Einzeloder Heimunterricht. Er kritisiert, seine Schulausbildung

4 475-16 Dithmarschen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Schulwesen; Schulpflicht habe nur Ängste geschürt. Er habe nichts Nützliches gelernt, sondern körperlich und psychisch gelitten. Heute sei er voll erwerbsgemindert und schwerbehindert. Der Petent meint, dass seine Erkrankung bereits während der Schulzeit hätte festgestellt werden können, sodass ihm der Schulbesuch erspart geblieben wäre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Zur Klärung der Vorwürfe sind die von dem Petenten genannten Schulen befragt worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bei den genannten Grundschulen nicht bekannt ist. An dem Gymnasium, das der Petent bis 1992 besuchte, sind keine nennenswerten Probleme oder Zwischenfälle aktenkundig. Im Jahr 2004 richtete sich der Petent zum ersten Mal mit ähnlichen Vorwürfen an das Gymnasium. Diesen Vorwürfen ist das Gymnasium, soweit dies möglich war, nachgegangen. Eine Klärung der Vorwürfe konnte jedoch nicht erreicht werden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent mit seiner Schulzeit ausschließlich negative Erinnerungen verbindet und dass er seine schulische Leistung, die allgemeine Hochschulreife erreicht zu haben, nicht als persönlichen Erfolg werten kann. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich hierbei jedoch um einen Einzelfall handelt, der offensichtlich durch die Erkrankung des Petenten bedingt ist. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht daher kein Anlass, sich für eine Änderung der gesetzlichen Regelungen über die Schulpflicht einzusetzen.

5 489-16 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Klassenauflösung

Der Petent wendet sich gegen die Auflösung der 4. Grundschulklasse seiner Tochter. Erst vor einem Jahr sei eine zusätzliche Klasse geschaffen worden. Von der damaligen Aufteilung sei insbesondere die Klasse seiner Tochter betroffen gewesen. Zuvor habe es viermal einen Wechsel in der Klassenleitung gegeben. Durch eine erneute Aufteilung würde seine Tochter ihre fünfte Klassenlehrerin erhalten. Darüber hinaus habe sie drei verschiedene Mathematiklehrerinnen gehabt. Insbesondere kritisierte der Petent, wie die Eltern und Kinder von der bevorstehenden Klassenauflösung erfahren haben. Die Schulleitung habe vorher kein Gespräch mit den Eltern gesucht, sondern sei während des Unterrichts an die Kinder herangetreten und habe sie über die bevorstehenden Veränderungen informiert. Die Kinder seien hiermit völlig überfordert gewesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte ausführlich geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Frauen sowie des Schulamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde beigezogen. Der Petitionsausschuss bedauert, die Aufteilung der Klasse nicht verhindern zu können. Aus diesem Grund hat er auch von einer Eilentscheidung vor Beginn des neuen Schuljahres abgesehen.

Zur Erforderlichkeit der Auflösung einer der fünf Grundschulklassen hat das Ministerium für Bildung und Frauen in seiner Stellungnahme nachvollziehbar ausgeführt: "Mit Beginn des Schuljahres 2006/07 werden voraussichtlich 92 Kinder die 4. Jahrgangsstufe der Schule besuchen. Wenn schon eine Aufteilung von 98 Kindern auf fünf Klassen im Hinblick auf ökonomische Klassenbildungen kaum vertretbar erscheint, so ist dies bei 92 Kindern auf keinen Fall mehr zu vertreten. Auch mit Blick auf die Einführung der verlässlichen Grundschule im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum kommenden Schuljahr und die damit verbundene höhere Unterrichtsgarantie ist jede Schule und jedes Schulamt gehalten, trotz der für diesen Zweck zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrplanstellen nur Klassen zu schaffen beziehungsweise zu genehmigen, die dem Ziel verlässlicher Schul- und Unterrichtszeiten nicht zuwiderlaufen". Hinsichtlich der Frage, warum gerade die Klasse der Tochter des Petenten aufgelöst wird, haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben, dass es zutrifft, dass die bisherige Klassenlehrerin der Klasse im Laufe des nächsten Schuljahres aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Der Petitionsausschuss ist über die Hintergründe informiert, sieht aber zum Schutz der Privatsphäre der Lehrerin keine Möglichkeit, diese dem Petenten näher zu erläutern. Da ein Lehrerwechsel nicht zu vermeiden gewesen wäre, hat sich die Schule dazu entschlossen, die Schüler gleich zu Beginn des Schuljahres auf andere Klassen aufzuteilen. Ziel dieser Entscheidung war es, mehr Kontinuität für das gesamte 4. Schuljahr zu erreichen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die sehr häufigen Lehrer- und Klassenlehrerwechsel in der Klasse auf unvorhersehbare Umstände zurückzuführen und deshalb nicht zu vermeiden gewesen sind. Als sehr unglücklich erscheint aus heutiger Sicht die Maßnahme, zum Schulhalbjahr 2004/05 eine fünfte Parallelklasse zu schaffen. Durch weitere unvorhersehbare Erkrankungen von Lehrkräften ist eine Unruhe eingetreten, die bei einer Beibehaltung von vier Klassen hätte vermieden werden können.

Gerade in Anbetracht der Häufung unglücklicher Umstände hätte es der Petitionsausschuss begrüßt, wenn die Schulleitung von Anfang an das Gespräch mit den Eltern und Schülern gesucht hätte. Bei der Information über die Klassenauflösung hat es – auch aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Frauen und des Schulamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde – klare Defizite gegeben. Das Ministerium hat hierzu mitgeteilt, dass eine Verständnis aufbauende Information durch die Schulleitung wünschenswert gewesen wäre. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Kritik uneinge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

schränkt an. Er begrüßt daher umso mehr, dass das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde sich nunmehr beratend in die Angelegenheit eingeschaltet hat. Das Ministerium für Bildung und Frauen hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass sich die Eltern der Klasse noch vor Ferienbeginn mit den anstehenden Veränderungen einverstanden erklärt hätten. Ursächlich hierfür war sicherlich, dass die Eltern in die weiteren Entscheidungen mit einbezogen worden sind und ihre sowie die Wünsche der Schüler Berücksichtigung gefunden haben.

Der Petitionsausschuss hofft, dass diese Gesprächsbereitschaft auch weiterhin besteht und wünscht der Tochter des Petenten trotz der widrigen Umstände einen guten Start in das neue Schuljahr.

6 516-16

Nordfriesland

Schulwesen;

Personalangelegenheit

Die Petentin möchte eine Anstellung als Lehrerin in der Nähe ihres Wohnortes erhalten. Sie sei örtlich gebunden, da sie ihre Großmutter pflege. Wegen ihrer Nachtblindheit sei sie auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Im Mai habe sie ihre Tätigkeit an einer Musikschule gekündigt, weil ihr eine Einstellung als Lehrerin in Wohnortnähe in Aussicht gestellt worden sei. Sie habe die Stelle aber nicht bekommen. Stattdessen sei ihr eine Tätigkeit in Husum angeboten worden. Sie sei weiterhin daran interessiert, zum nächstmöglichen Termin in der Nähe ihres Wohnortes tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass es schwierig ist, die Wünsche der Petentin mit dem Personalbedarf der Schulen in Einklang zu bringen, wenn aufgrund persönlicher Umstände ein Einsatz der Petentin nur in einem sehr begrenzten Umfang möglich ist. Er begrüßt deshalb ausdrücklich die Aussage des Ministeriums für Bildung und Frauen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig bemüht seien, beiden Seiten gerecht zu werden.

Einstellungen in den Schuldienst erfolgen nach den Fächeranforderungen der Schulämter. Bei der Bewerberauswahl ist das verfassungsrechtlich verbürgte Leistungsprinzip zu berücksichtigen. Wenn aufgrund persönlicher Umstände nur eine äußerst eingeschränkte Einsetzbarkeit besteht, kann den Wünschen der Bewerber nicht immer Rechnung getragen werden.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Petentin mehrfach persönlich im Schulamt des Kreises Nordfriesland beraten worden ist. Dabei ist ihr auch mitgeteilt worden, dass eine Einstellung an der von ihr bevorzugten Grundschule zurzeit nicht möglich ist. Dass der Petentin im Mai 2006 ein Einstellungsangebot für eine Grund- und Hauptschule gemacht worden sein soll, ist dem Ministerium für Bildung und Frauen nicht bekannt. Einstellungsentscheidungen würden grundsätzlich im Ministerium gemeinsam mit Vertretern der Schulämter

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

und des Hauptpersonalrates gefällt. Der Petentin sei zu keinem Zeitpunkt eine feste Einstellungszusage für die betreffende Schule gemacht worden, zumal eine Lehrkraft für das Fach "Dänisch" gesucht worden sei, für das die Petentin nicht die erforderliche Ausbildung besäße. Es sei aus Sicht des Ministeriums auch nicht nachvollziehbar, warum die Petentin ohne eine feste Einstellungszusage das bestehende Arbeitsverhältnis bei der Musikschule gekündigt habe.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Petentin das Angebot für eine befristete Einstellung in Husum abgelehnt hat. Der Petitionsausschuss hofft, dass die Petentin bald eine geeignete Stelle findet. Er würdigt den persönlichen Einsatz für ihre Großmutter und bedauert, ihr in dieser Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können.

522-16
 Bayern
 Schulwesen;
 Personalangelegenheit

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei der Beschaffung einer Kopie seiner Examenszeugnisse sowie einer Bestätigung seiner Beschäftigung im Schuldienst in Schleswig-Holstein in den Jahren 1977 bis 1982. Die Originale seien ihm abhanden gekommen. Er habe das Ministerium bereits am 1. Juni 2006 per E-Mail um die Kopien gebeten, bislang aber keine Antwort bekommen. Er benötige die Unterlagen dringend, da er sich bewerben wolle und die Bewerbungsfristen bald abgelaufen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich das Ministerium zwischenzeitlich mit dem Petenten in Verbindung gesetzt hat und ihm die Dienstzeitbestätigung und eine Kopie des Zeugnisses über das Zweite Staatsexamen zugeleitet hat.

Das Ministerium für Bildung und Frauen führt hierzu aus, dass der Petent schon einmal im Juli 2002 um die Übersendung einer Kopie seiner Zeugnisse gebeten habe. Damals hätten Rückfragen bei der Personalregistratur und beim Landesarchiv in Schleswig ergeben, dass eine Personalakte nicht mehr vorhanden sei. Das Schulamt des Kreises Ostholstein hätte jedoch noch über eine Kopie des Zweiten Staatsexamens verfügt, die dem Petenten im August 2002 zugeschickt worden sei. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch dieses Mal wieder auf die Unterlagen des Schulamtes des Kreises Ostholstein zurückgegriffen worden ist, da auch erneute Recherchen nicht zum Auffinden der Personalakte geführt haben.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Angelegenheit damit soweit wie möglich im Sinne des Petenten geklärt werden konnte.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Innenministerium

1 2194-15 Segeberg Bauwesen; Skateranlage Der Vertreter der Petentengemeinschaft hat im Rahmen einer Bürgersprechstunde in Bad Segeberg vorgesprochen und wendet sich mit einer Petition gegen Lärmbelästigungen, die von einer ohne Baugenehmigung von der Stadt errichteten Skateranlage ausgehen. Die Skateranlage befinde sich in einem Kur- und Landschaftsschutzgebiet. Verhandlungen mit der Stadt, die auf die Einleitung von Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelästigungen abstellten, seien weitestgehend erfolglos verlaufen. Die Petenten könnten in den Sommermonaten ihre Terrassen, Balkone und Gärten nicht mehr nutzen und bitten den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentengemeinschaft vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss beanstandet, dass die Stadt Bad Segeberg eine Skateranlage errichtet hat, ohne zuvor die erforderliche Baugenehmigung hierfür einzuholen. Der Petitionsausschuss beanstandet weiter, dass die Anlage nach Einholung der Genehmigung wiederum ohne Baugenehmigung erweitert und auch betrieben wurde.

Der Petitionsausschuss hat nunmehr zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Bad Segeberg mit Datum vom 3. Juli 2006 einen Bauantrag für den Neubau einer Skateranlage an einem Alternativstandort bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht und laut Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde mit diesem Antrag den petitionsgegenständlichen Standort aufgegeben hat. Der TÜV sei am 13. Juli 2006 mit der Erstellung einer Lärmprognose beauftragt worden.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung der Stadt Bad Segeberg, mit deren Umsetzung der Petition abgeholfen wird. Der Petitionsausschuss bittet die untere Bauaufsichtsbehörde und insbesondere den TÜV um eine möglichst zügige Prüfung des Antrags. Die Stadt Bad Segeberg wird nach einer positiven Entscheidung über den Bauantrag um eine zeitnahe Umsetzung der Baugenehmigung gebeten.

178-16
 Hamburg
 Ausländerangelegenheit;
 Aufenthaltserlaubnis

Der Petent teilt mit, sein Mandant mit türkischer Staatsangehörigkeit sei 1997 mit seiner Familie nach Deutschland eingereist, habe einen Asylantrag gestellt, welcher abgelehnt worden sei und werde seitdem geduldet. Die übrigen Familienmitglieder seien dagegen als Asylberechtigte anerkannt worden. Seinem Mandanten dagegen drohe seit Jahren ständig die Abschiebung, woraus eine schwere psychische Erkrankung resultiere, die auch gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde durch mehrere ärztliche Atteste belegt worden sei. Bei einer Abschiebung sei mit einer schweren psychischen Krise seines Mandanten zu rechnen. Zudem könne die begonnene Therapie in der Türkei nicht fortgeführt wer-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den. Der Petent bittet, seinem Mandanten eine unbefristete oder befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht leider keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach intensiver Prüfung und mehrfacher Beratung auf der Grundlage der Argumente des Petenten, einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde und unter Beiziehung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 13. September 2006 (2 B 44/06).

Für den Petitionsausschuss ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, nach der die zuständige Ausländerbehörde dem Mandanten des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilen könnte. Nach Mitteilung des Innenministeriums hat die letzte ärztliche Untersuchung die Flugtauglichkeit des Mandanten des Petenten ergeben. Damit wäre eine Abschiebung tatsächlich möglich, die Ausländerbehörde hat keinen Ermessensspielraum im Sinne des § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die weiter vorgetragene Unmöglichkeit einer Fortsetzung der Psychotherapie in der Türkei entzieht sich als mögliches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis der Prüfungskompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages, da für die entsprechende Prüfung und Entscheidung eine Bundesbehörde, nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zuständig wäre. Wie der Ausschuss festgestellt hat, ist der Petent vonseiten der beteiligten Landesbehörden auch schon mehrfach auf diese Möglichkeit hingewiesen worden und er hat diesen Weg auch bereits ohne Erfolg beschritten.

Im Übrigen muss der Petitionsausschuss zur Kenntnis nehmen, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht zwischenzeitlich entschieden hat, dass die Abschiebung des Mandanten des Petenten jedenfalls dann rechtmäßig ist, wenn der Mandant des Petenten, wie von der Ausländerbehörde geplant, mit medizinischer Begleitung abgeschoben und in der Türkei unmittelbar der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses zugeführt wird.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Bei dieser Sachlage tut die Ausländerbehörde bei der Durchführung ihres gesetzlichen Auftrages zur Durch-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

3 192-16
Schleswig-Flensburg
Wahlrecht

setzung der Ausreisepflicht auch aus Sicht des Ausschusses alles ihr Mögliche, um die Nachteile für den Mandanten des Petenten so gering wie möglich zu halten. Der Ausschuss kann die Abschiebung in der geplanten Form deshalb nicht beanstanden.

Der Petent wendet sich für den Wirtschafts- und Politik-Kurs der 9. Klassen einer Flensburger Schule an den Petitionsausschuss. Er regt mit der Petition an, Jugendlichen ab 16 Jahren das Wahlrecht zumindest zur Landtagswahl einzuräumen. Die Jugendlichen seien von landespolitischen Schwerpunktthemen, wie der Bildungspolitik, oftmals mehr betroffen als Volljährige. Sie würden heutzutage schon wesentlich früher ein Demokratiebewusstsein entwickeln; ihre politische Bildung würde heute z.B. durch den Wirtschafts- und Politikunterricht oder über den parteilichen Jugendbereich gefördert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt ausdrücklich das Engagement der Petenten für die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Landtagswahlen. Er hat diese Petition auf der Grundlage der Argumente der Petenten, insbesondere auch der eindrucksvollen Gesprächsrunde vom 5. Mai 2006, einer Stellungnahme des Innenministeriums und der Ergebnisse der seitdem in den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages geführten Diskussionen geprüft und mehrfach intensiv beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss gegenwärtig keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petenten. Die seit Ende Juni in den Fraktionen durchgeführten Diskussionen haben gezeigt, dass sich gegenwärtig keine parlamentarische Mehrheit für das Anliegen der Petenten findet.

Trotzdem hat die Petition einen gewichtigen parlamentarischen Akzent gesetzt, denn sie hat aus Sicht des Ausschusses eine Initiative zur Stärkung des WiPo-Unterrichts in den schleswig-holsteinischen Schulen ausgelöst und unterstützt, die in engem Zusammenhang mit der von den Petenten gewünschten Absenkung des Wahlalters steht. Damit sind die Petenten ihrem Ziel nach Einschätzung des Ausschusses einen wesentlichen Schritt nähergekommen. Zur vertieften Information übersendet der Ausschuss einen Ausdruck aus der Online-Zeitung des Schleswig-Holsteinischen Landtages sowie einen Auszug aus dem Plenarprotokoll der Landtagssitzung am 29. Juni 2006. Der weitere Verlauf der politischen Entscheidungsfindung über die Stärkung des WiPo-Unterrichts im Bildungsausschuss kann darüber hinaus auch in der Landtagsinfothek im Internet unter www.sh-Landtag.de/infothek/wahl16/16aussch.htm verfolgt werden.

Der Ausschuss hofft, dass sich die Petenten auch in Zukunft weiter so intensiv in die politische Diskussion einbringen und schließt seine Beratung der Angelegenheit ab.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

# 4 218-16 Ostholstein Sparkassenwesen; Privatrecht

Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise einer Sparkasse bei der Abwicklung eines Immobiliengeschäfts. Obwohl er seitens der Bank die Zusage erhalten habe, dass er die Kaufpreiszahlung per Scheck vornehmen könne, sei dieser geplatzt.

Mit weiteren Schreiben und zahlreichen Telefonaten hat er ergänzend vorgetragen, bei der Sparkasse seien seine verpfändeten Wertpapiere im Wert von ¼ Mio € verschwunden und seine Ehefrau werde im Rahmen der Zwangsvollstreckung von einem Rechtsanwalt der Sparkasse massiv bedroht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach mehrfacher Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums als Sparkassenaufsicht sowie einer Gesprächsrunde mit Beteiligung des Vorstandsvorsitzenden und einer Stellungnahme der betroffenen Sparkasse.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses zur Sachund Rechtslage haben ergeben, dass die Petition unzulässig ist. Bei der betroffenen Sparkasse handelt es sich um eine Sparkasse des Privatrechts nach § 33 des Sparkassengesetzes. Aufsichtsbefugnisse stehen dem Land Schleswig-Holstein gegenüber einer Sparkasse des Privatrechts nach dem Sparkassengesetz nicht zu. Damit fehlt es auch an einer parlamentarischen Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Der Petitionsausschuss verfügt gegenüber der Sparkasse des Privatrechts nicht wie gegenüber Trägern öffentlicher Verwaltung über Petitionsinformationsrechte nach Artikel 19 der Landesverfassung, mit denen er den Sachverhalt weiter aufklären könnte. Darüber hinaus hat die Sparkassenaufsicht ausgeführt, dass es ihr als im öffentlichen Interesse tätige Aufsichtsbehörde grundsätzlich verwehrt sei, privatrechtliche Interessen einzelner Kunden wahrzunehmen, etwaige Streit schlichtende Maßnahmen zu ergreifen oder Sparkassen zu einer bestimmten Vorgehensweise gegenüber Kunden zu veranlassen.

Die gleichwohl vom Ausschuss ausnahmsweise zur Vermittlung zwischen Petent und Sparkasse durchgeführte Gesprächsrunde hat nicht das vom Petenten erwartete Ergebnis gehabt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Sachverhaltsdarstellungen des Petenten einerseits und der Sparkasse andererseits so gravierend voneinander abweichen, dass weitere Vermittlungsbemühungen des Ausschusses aussichtslos sind. Eine Klärung wird sich letztlich nur mit den Mitteln des Zivilprozesses herbeiführen lassen.

Bezüglich des geplatzten Schecks ist für die Leitung der Sparkasse, wie zuvor auch für das Landgericht und das Oberlandesgericht, keine Kausalität zu den vom Petenten geltend gemachten Schäden ersichtlich.

Hinsichtlich der vom Petenten als Sicherheit für einen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Dritten hinterlegten Schiffsbeteiligungen hat die Sparkasse vorgetragen, diese seien zwar bei ihr vorhanden, aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse aber nicht verwertbar. Die Sparkasse hat jedoch zugesagt, die Aufklärung dieser streitigen Eigentumsverhältnisse nunmehr unverzüglich voranzutreiben.

Bezüglich der vom Petenten vorgetragenen Bedrohung seiner Ehefrau durch einen Rechtsanwalt hat sich ergeben, dass der Rechtsanwalt im Auftrag des Vollstreckungsgerichts als Insolvenzverwalter tätig ist. Die Sparkasse kann daher für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden. Die weitere Aufklärung dieses Vorfalls bleibt Polizei und Staatsanwaltschaft überlassen, die der Petent bereits eingeschaltet hat.

Der Ausschuss hofft, dem Petenten in seiner bedauerlichen wirtschaftlichen Situation wenigstens etwas weitergeholfen zu haben. Darüber hinaus bestehen für den Ausschuss weder rechtliche noch tatsächliche Handlungsmöglichkeiten mehr.

5 342-16
Plön
Wohnungswesen/
Städtebauförderung;
Eigenheimzulage

Der Petent befürchtet eine Ungleichbehandlung von Beamten und Angestellten bei der Förderung von Eigenheimbauten durch die Investitionsbank. Bemessungsgrundlage für die Förderung sei das Nettoeinkommen. Angestellte seien gegenüber den Beamten benachteiligt, weil zur Ermittlung des Nettoeinkommens vom Bruttogehalt jeweils ein pauschaler Abzug für Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vorgenommen werde. Somit würden für Beamte Abzüge vom Bruttogehalt vorgenommen, die faktisch nicht anfielen. Sie seien damit bessergestellt als Angestellte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er ist auf die Beschwerde des Petenten eingegangen, dass Angestellte bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Entscheidung über die Gewährung einer Eigenheimzulage gegenüber Beamten benachteiligt würden. Der Petent fordert bei der Ermittlung der Jahreseinkommensgrenze verschiedene Berechnungsgrundlagen. Zu der Forderung des Petenten merkt der Petitionsausschuss an, dass § 23 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) die von ihm geforderte unterschiedliche Vorgehensweise zur Ermittlung der Einkommensgrenze eben gerade vorsieht.

Bei der Ermittlung der Jahreseinkommensgrenze wird grundsätzlich vom Einkommen gemäß § 23 Abs. 1 WoFG ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 % für die Leistungen von Steuern, Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vorgenommen. Werden keine Pflichtbeiträge nach § 23 Abs. 1 geleistet, so werden gemäß § 23 Abs. 2 WoFG laufende Beträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlich geleisteten Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 % abgezogen, wenn die Beiträge der Zweckbestimmung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

der Pflichtbeiträge nach § 23 Abs. 1 entsprechen. Diese Vorschrift ist auf Einkünfte von Beamten anzuwenden, um der vom Petenten befürchteten Ungerechtigkeit entgegenzuwirken.

Nach Auskunft des Finanzministeriums ist für die Berechnung der Einkunftsgrenze gemäß § 5 Eigenheimzulagengesetz die "Summe der positiven Einkünfte" maßgebend. Diese umfasse bei Arbeitnehmern den Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten. Die Sozialversicherungsbeiträge würden im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens erst an späterer Stelle berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Einkunftsgrenze für die Eigenheimzulage seien sie nicht abzuziehen.

Nach parlamentarischer Prüfung gelangt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Ermittlung der Einkommensgrenze für die Eigenheimzulage bei Einkünften von Angestellten und Beamten ihrer Eigenart nach entsprechend verschieden ermittelt werden. Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte hat der Petitionsausschuss nicht feststellen können.

Der Petitionsausschuss bedauert das generelle Empfinden des Petenten, gegenüber Beamten im Zuwendungsund Förderungsbereich benachteiligt zu werden. Dies kann nach dem Wortlaut der Petition darin begründet sein, dass der Petent davon ausgeht, Beamte zahlten weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge. Dies trifft nicht zu. Beamten werden wie Arbeitnehmer zur Einkommenssteuer und zur Pflegeversicherung herangezogen und versichern sich zudem in aller Regel auch gegen Krankheit.

Eine Befassung mit dieser grundsätzlichen Problematik kann in einem einzelfallbezogenen Petitionsverfahren allerdings nicht erfolgen. Die Petition spricht insoweit eine Vielzahl von Vorschriften an, die zum größten Teil in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, wie auch die oben dargelegte Problematik. Das Wohnraumfördergesetz sowie das Eigenheimzulagengesetz sind bundesrechtliche Normen, auf deren Gestaltung der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keinen Einfluss hat.

6 357-16
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen;
Abrissverfügung

Die anwaltlich vertretene Petentin, Eigentümerin eines Grundstückes mit Wochenendhaus, wendet sich gegen die Durchführung eines beabsichtigten Abrisses eines Schuppens im Rahmen der Ersatzvornahme. Der Rechtsanwalt räumt ein, die Petentin habe sich aufgrund der Abrissverfügung vom 12.06.1995 in einem gerichtlichen Vergleich zum Abriss des Schuppens bis zum 31.01.2006 verpflichtet. Gleichwohl habe die Gemeinde am 27.09.2005 einen Aufstellungsbeschluss zu einer Bebauungsplanung gefasst, durch die das bisher ungenehmigte Vorhaben legalisiert werden könne. Die Durchführung einer Ersatzvornahme sei daher unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Landtages kann sich nicht für eine Aussetzung der Vollziehung bis zum Eintreten der Rechtskraft eines entsprechenden Bebauungsplanes aussprechen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Rechtsanwalt der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums bzw. des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der Sachund Rechtslage.

Losgelöst von der Rechtslage kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin, ihren Schuppen nicht abreißen zu müssen, und die dargelegte Auffassung ihres Rechtsanwaltes nachvollziehen. Es erscheint nicht sinnvoll, jetzt auf den Abriss des Schuppens zu bestehen, wenn in absehbarer Zeit eine Legalisierung durch eine beabsichtigte Bauleitplanung der Gemeinde hergestellt werden kann. Im Gesamtzusammenhang ergibt sich für den Petitionsausschuss jedoch eine andere Sichtweise. Der Petitionsausschuss teilt die Zuversicht des Rechtsanwaltes, die Bauleitplanung der Gemeinde erreiche in Kürze einen Stand, nach dem der verfahrensgegenständliche Schuppen legalisiert werden könne, nicht. In diesem Zusammenhang merkt der Petitionsausschuss an, dass die Verzögerung im Bauleitplanverfahren auch darauf zurückzuführen ist, dass die Gemeinde den Planbereich über den seinerzeit im Rahmen eines Ortstermins zu einem anderen Petitionsverfahren abgesprochenen Bereich erweitert hat.

Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, das mehrfach mit ähnlich bis gleich gelagerten Parallelfällen befasst war, dass das Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplanes völlig ungewiss ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, die gerichtlich ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zu überprüfen oder abzuändern. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist gehalten, in dem gesamten Bereich, der nunmehr überplant werden soll, systemgerecht vorzugehen. Die gerichtlichen Entscheidungen zu den auf den Abriss verschiedener Vorhaben abgestellter Maßnahmen sind zugunsten der unteren Bauaufsichtsbehörde ergangen. Einige Eigentümerinnen und Eigentümer haben ihre baulichen Anlagen bereits im Vorwege abgerissen oder dies aufgrund von Zwangsmaßnahmen nachgeholt. In diesem Zusammenhang sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich im vorliegenden Einzelfall für eine weitere Duldung auszusprechen. Es verbleibt der Petentin daher letztlich nur der Zeitaufschub, den sie durch die Dauer des Petitionsverfahrens erlangt hat.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.

Der verbeamtete Petent wendet sich gegen eine Dienstpostenbeschreibung seiner Anstellungskörperschaft.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

## Brand- und Katastrophenschutz; Anforderungsprofil

Offenbar möchte er gerne in ein Amt der Besoldungsgruppe A8 befördert werden, kann jedoch die erforderliche Zusatzqualifikation, die im Jahr 2000 in der kritisierten Aufgabenbeschreibung festgeschrieben wurde, nicht vorweisen. Er betont, dass er die Aufgaben bereits seit 20 Jahren ohne diese Zusatzqualifikation erfülle. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, auf eine Änderung des Anforderungsprofils für den begehrten Dienstposten hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann den Argumenten des Petenten folgen und den Wunsch, befördert zu werden, nachvollziehen. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, in die Organisationshoheit seiner Anstellungskörperschaft einzugreifen. Die rechtliche Bewertung von Dienstposten, d.h. ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts durch den Dienstherrn gemäß dessen organisatorischer Gestaltungsfreiheit.

Das Innenministerium betont in seiner Stellungnahme, dass weder die Fürsorgepflicht noch der Gleichheitsgrundsatz dem Beamten einen Anspruch auf eine bestimmte Bewertung des ihm übertragenen Dienstpostens geben. Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten wiederholt die Möglichkeit zu einer Nachqualifizierung gegeben worden sei.

Zur Frage einer "Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes" nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz führt das Innenministerium aus, dass dies nicht in Betracht komme, da dem Petenten keine Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen worden seien.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.

Der Petent ist Eigentümer einer Ferienwohnung auf der Nordseeinsel Föhr. Er führt aus, dass die Gemeinde wie bei allen Bewohnern der Insel Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer erhebe und erkundigt sich, ob es rechtens sei, dass er als Ortsfremder zudem zur Zahlung einer Kurabgabe herangezogen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Petitionsverfahren eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Petition beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Erhe-

8 367-16 Nordrhein-Westfalen Kommunalabgaben; Kurabgabe

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bung einer Kurabgabe neben der Erhebung von Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer beim Innehaben einer Ferienwohnung. Das Innenministerium hat als Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt dazu Stellung genommen:

Die Kurabgabe ist ein Entgelt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen. Es handelt sich um eine kommunale Abgabe, die nach den §§ 1, 2 und 10 Abs. 1 Ziffer 1 sowie Abs. 2 bis 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) von als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden im Lande aufgrund örtlicher Satzung von allen ortsfremden Personen erhoben werden kann, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung von zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen geboten wird. Als ortsfremd gelten nach der gesetzlichen Regelung auch Inhaber von Wohneinheiten im Gemeindegebiet, die dort nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Inhaber von Zweitwohnungen sind nicht deshalb von der Kurabgabepflicht ausgenommen, weil sie zur Zweitwohnungssteuer veranlagt werden. Auch eine Anrechnung der gezahlten Zweitwohnungssteuer auf die Kurabgabe ist wegen des speziellen Entgeltcharakters der Kurabgabe nicht statthaft. Derjenige, der im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu Erholungszwecken genutzt wird, gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG als ortsfremd. Diese Vorschrift schafft keinen besonderen Kurabgabentatbestand, sondern regelt, wann jemand auch stets als ortsfremd anzusehen ist.

Gegenstand der Zweitwohnungssteuer ist das Innehaben einer zusätzlichen Wohnung zwecks Nutzung für den eigenen oder familiären Bedarf. Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer, die von Zweitwohnungsinhabern voraussetzungslos - d.h. ohne gemeindliche Gegenleistung - zur Deckung des Finanzbedarfs der betreffenden Kommune erhoben wird. Mit der Zweitwohnungssteuer wird die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Inhabers einer Zweitwohnung besteuert.

Gemäß §§ 1, 2 und 3 KAG sind die Gemeinden berechtigt, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben. Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 102 Abs. 2 a Grundgesetz, die seit 1980 von den Gemeinden im Lande zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhoben werden kann. Die Erhebung dieser Steuer durch die Gemeinden ist allgemein als zulässig anerkannt. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Erhebung sowohl der Zweitwohnungssteuer als auch einer Kurabgabe beim Innehaben einer Ferienwohnung. Das Gleiche gilt auch für die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Grundsteuer. Die Grundsteuer ist eine bundesrechtlich geregelte Gemeindesteuer; sie wird als Objekt(Real)steuer von inländischen Grundstücken erhoben, Steuergegenstand ist - anders als bei der Zweitwohnungssteuer - der Grundbesitz.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent von der zusätzlichen Zahlung einer Kurabgabe befreit sein möchte und hofft, seine Zweifel an der Rechtmäßigkeit durch die vorstehende zutreffende Darlegung der Rechtslage ausräumen zu können.

379-16HamburgAusländerangelegenheit;Aufenthaltserlaubnis

Der Petent wendet sich für seinen im Hamburg lebenden Mandanten an den Ausschuss. Dieser lebe mit seiner deutschen Ehefrau und seinen zwei minderjährigen Kindern zusammen und sei darüber hinaus aufgrund psychischer Erkrankung nicht reisefähig. Trotzdem lehne die Hamburgische Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, weil ein entsprechendes gesetzliches Verbot bestehe, weil der Petent zuvor ausgewiesen und abgeschoben und danach wieder illegal in die Bundesrepublik eingereist sei. Die seinerzeit für die Ausweisung und Abschiebung zuständige Ausländerbehörde Segeberg lehne es ab. ihr erforderliches Einvernehmen für eine zeitnahe Befristung des Wiedereinreiseverbots zu erteilen, weil unter anderem die Kosten der damaligen Abschiebung noch nicht ersetzt worden seien

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde geprüft und beraten.

Nach der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums ist die bis zur seinerzeitigen Ausweisung und Abschiebung des Betroffenen zuständige schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zur Frage der Befristung des Wiedereinreiseverbots nach § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr zu beteiligen. Die Ausländerbehörde Hamburg hat allein zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange das bestehende Wiedereinreiseverbot befristet wird. Ein Einvernehmen der vormals zuständigen Ausländerbehörde Segeberg nach § 73 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil es nicht um die Änderung oder Aufhebung einer bereits ausgesprochenen Befristung geht, sondern um die Grundentscheidung selbst. Wegen der Einzelheiten leitet der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zu.

10 380-16
Lübeck
Polizei;
Opferentschädigung

Die 74-jährige Petentin möchte Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz geltend machen und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung. Ein in der Silvesternacht 1997/98 abgegebener Schuss, habe ihr Schlafzimmerfensters beschädigt. Er sei von der Polizei letztlich jedoch nicht als tätlicher Angriff gewertet worden. Die Polizei habe nicht ausschließen können, dass

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das Geschoss an einem Baum abgeprallt sei und in der Dunkelheit das unbeleuchtete Schlafzimmerfenster getroffen habe. Der Vorgang sei deshalb nur als Sachbeschädigung an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Die Petentin bezieht sich in ihrer Petition auf einen Vorfall in der Silvesternacht 1997/1998, also auf ein Ereignis, das zwischenzeitlich über acht Jahre zurückliegt. Das Innenministerium berichtet, dass in Anbetracht dieses inzwischen verstrichenen Zeitraums dementsprechend zu diesem Sachverhalt bei der Polizeidirektion Lübeck keine Akten mehr vorliegen. Sie wurden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, nach Ansicht des Petitionsausschusses in nicht zu beanstandender Weise, vernichtet. Nach dem Bericht des Innenministeriums hatten sich seinerzeit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen gezielten tätlichen Angriff durch den erfolgten Schuss nicht ergeben. Im Petitionsverfahren haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die zu einer anderen Beurteilung führen.

Das Innenministerium führt aus, dass die Polizei den Vorgang als Sachbeschädigung eingestuft und ihn nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen der zuständigen Verfolgungsbehörde abgegeben habe. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck habe diese rechtliche Einordnung des Vorgangs durch die Polizei bestätigt. Mit der Abgabe der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft sei die Bearbeitung durch die Polizei beendet. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Einstellung des Verfahrens nicht durch die Polizei erfolgen kann, sondern nur durch die Staatsanwaltschaft. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auch bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck zu dem Vorgang keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Für den Petitionsausschuss ist daher nicht mehr nachprüfbar, inwieweit die Staatsanwaltschaft es versäumt hat, der Petentin die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Vorfall in der Silvesternacht 1997/98 für die Petentin ein nachhaltiges negatives Erlebnis war, das möglicherweise auch heute noch nachwirkt. Daher bedauert der Ausschuss, der Petition nicht abhelfen zu können.

Der Petent wendet sich auch im Namen betroffener Nachbarn gegen eine erteilte Baugenehmigung zur Errichtung eines weiteren industriellen Schweinemastbetriebes durch einen Landwirt des Ortes. Mit der Petition wird das Ziel eines Widerrufs der Baugenehmigung verfolgt. Als Begründung führt der Petent aus, dass

11 383-16 Segeberg Bauwesen; Immissionsschutz

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Immissionen aus einem bestehenden industriellen Schweinemastbetrieb im Osten des Wohngebietes zu erdulden seien. Schon heute zählten 50 Stück Mastschweine pro Einwohner im Ort bei einem dreifachen Umsatz pro Jahr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und die von ihm vertretene Nachbarschaft einsetzen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass gegen den erteilten positiven Bauvorbescheid für den Neubau eines Mastschweinestalls vom 11. November 2003 ein Klagverfahren beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängig ist. Zudem wurde gegen die positive Baugenehmigung vom 20. Oktober 2005 Nachbarwiderspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung beantragt. Nach Ablehnung des Aussetzungsantrages wurde beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Nachbarwiderspruchs beantragt. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.

Nach einer summarischen Prüfung der Aktenvorgänge durch das Innenministerium als obere Bauaufsichtsbehörde hat sich kein Anlass ergeben, das Verwaltungshandeln des Landrates des Kreises Segeberg als untere Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich zu beanstanden. Für den Petitionsausschuss hat sich daher auch kein Spielraum ergeben, gegenüber der Verwaltung als Prozesspartei eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.

Dem Petitionsausschuss verbleibt daher lediglich der Verweis auf den Ausgang der gerichtlichen Verfahren.

Die Petenten sind Eigentümer eines offenbar ohne Baugenehmigung errichteten und derzeit nicht genehmigungsfähigen Ferienhauses. In einem öffentlichrechtlichen Vertrag haben sie sich verpflichtet, bis zum 31.01.2006 sämtliche baulichen Anlagen von ihrem Grundstück zu beseitigen. Die Petenten streben nun eine Einbeziehung ihres Grundstückes in die von der Gemeinde beabsichtigte Bauleitplanung an sowie eine

dazu erforderliche Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet. Sie bitten den Petitionsausschuss, sich für die Aussetzung von behördlichen Vollstreckungsmaßnahmen einzusetzen.

12 398-16
Kiel
Bauwesen;
Wochenendhäuser

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, den Petenten nicht in der gewünschten Weise helfen zu können.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen zwischenzeitlich vertragsgemäß beseitigt wurden. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht beanstanden. Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sind für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bauleitplanung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Grundlage der Empfehlung des Petitionsausschusses, auf die der Rechtsanwalt der Petenten Bezug nimmt, ist ein Ortstermin mit anschließender Gesprächsrunde zur Planungsproblematik in einem bereits abgeschlossenen Petitionsverfahren mit Vertreterinnen und Vertretern betroffener Behörden. Im Wesentlichen bezog sich die Absprache auf eine Überplanung der Bereiche der nichtigen Bebauungspläne Nr. 3 und 4, in denen sich das Grundstück der Petenten nicht befindet. Der Petitionsausschuss kann die Haltung der unteren Naturschutzbehörde, das Grundstück der Petenten nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen zu wollen, nachvollziehen. Ferner kann der Ausschuss es rechtlich nicht beanstanden, dass die Gemeinde von der Aufnahme des Grundstückes der Petenten in die aktuelle Bauleitplanung Abstand genommen hat. Darüber hinaus merkt der Ausschuss an, dass die Beseitigung von Schuppen auf den Grundstücken 86 und 88, auf die Bezug genommen wird, durch die Grundstückseigentümer bereits

Durch Beseitigung der baulichen Anlagen hat sich die Petition, wenn auch nicht im Sinne der Petenten, erledigt.

Der Petent führt aus, die Gemeinde G. beabsichtige, zwei Seegrundstücke mit in die gemeindliche Bauleitplanung einzubeziehen, mit dem Ziel, eine geordnete städtebauliche Situation in dem Wochenendhausgebiet herzustellen. Die untere Naturschutzbehörde weigere sich, einer erforderlichen Entlassung der beiden zusätzlichen Grundstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet zuzustimmen. Der Petent nimmt Bezug auf seine vorherige Petition und den dazu ergangenen Beschluss vom 19.10.2004 und bittet den Petitionsausschuss um Durchführung eines erneuten Ortstermins.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

13 424-16
Plön
Bauwesen;
Wochenendhäuser

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Der Petitionsausschuss möchte noch einmal anmerken, dass die Bauleitplanung, die wesentlicher Gegenstand der Petition ist, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, Einfluss auf die Gemeinde zu nehmen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde zumindest beabsichtigt, die bisherige Planung, in die die Grundstücke des Petenten und seiner Mandanten einbezogen sind, aufzugeben und eventuell zu beschließen, einen Bebauungsplan Nr. 8a für den unstrittigen Geltungsbereich der alten Bebauungspläne 3 und 4 und einen Bebauungsplan Nr. 8b, der nur die beiden umstrittenen Flurstücke beinhaltet, aufzustellen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss letztlich die Haltung der unteren Naturschutzbehörde, nur die Grundstücke aus dem Geltungsbereich der nichtigen Bebauungspläne Nr. 3 und 4 aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen, nicht beanstanden. Dies war letztlich auch Gegenstand der Gesprächsrunde im Anschluss an den am 06.09.2004 erfolgten Ortstermin und Grundlage des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 19.10.2004. Die Begründung, die die untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Amt W. mit Schreiben vom 06.12.2005 vorgelegt hat, ist aus Sicht des Petitionsausschusses bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten und seiner Mandanten, nachvollziehbar und auch ausreichend.

Der Petitionsausschuss nimmt von der Durchführung eines weiteren Ortstermins Abstand, um die seinerzeit gefundene Kompromisslösung mit allen Beteiligten nicht zu gefährden.

zu gefährden.

Die Petentin wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss, um das Behördenhandeln im Zusammenhang mit der Gewährung von bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und von Wohngeld zu beanstanden.

Die Leistungen seien zu ihrem Nachteil fehlerhaft berechnet worden. Den Behörden und dem Verwaltungsgericht wirft sie in diesem Zusammenhang willkürliche Benachteiligung durch schlampige Bearbeitung und Aktenmanipulation vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert die verzögerte Beratung der Petition, die durch einen Personalengpass im beteiligten Innenministerium verursacht wurde.

Er kann jedoch auch nach erneuter Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und weiterer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie des Innenministeriums keine Empfehlung im Sinne der Peten-

14 447-16
Ostholstein
Soziale Angelegenheit;
Wohngeld

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

tin abgeben.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen konnten keine Rechtsverstöße in der vorgetragenen Angelegenheit festgestellt werden. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Bezüglich der beanstandeten Differenz zwischen gewährtem Wohngeld und zuvor gewährter Grundsicherung teilt das Innenministerium mit, dass diese Differenz in der Unterschiedlichkeit der beiden Sozialleistungen sowohl in Bezug auf das Leistungsniveau als auch auf die Leistungsprinzipien begründet ist. So werden im Rahmen der Grundsicherung die Unterkunftskosten einschließlich Heizkosten bis zu bestimmten Angemessenheitsgrenzen berücksichtigt. Das Wohngeld senkt hingegen die Mietbelastung durch einen Zuschuss lediglich zur Bruttokaltmiete ab.

Der Petent beklagt zum wiederholten Male die Eintragung eines Waldschutzstreifens in einem Bebauungsplan der Stadt Mölln. Sein Grundstück werde durch die Eintragung des Waldschutzstreifens entwertet und seine Möglichkeiten eingeschränkt. Nunmehr betreibe die Stadt Mölln die Änderung des B-Planes in einem anderen Bereich, mit dem Ziel, durch Zurücknahme des Waldschutzstreifens für drei weitere Grundstücke Baurechte zu schaffen. Der Petent sehe nicht ein, dass er anders als andere Nachbarn behandelt werde, beruft sich auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss möchte noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aufstellung von Bauleitplänen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, regelnd einzugreifen. Darüber hinaus haben Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf eine bestimmte Planung. Das Innenministerium berichtet, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß

15 501-16
Lübeck
Bauwesen;
Bauleitplanung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13.06. bis 13.07.2006 durchgeführt worden sei. Im späteren Verfahren sei der Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals für einen Monat öffentlich auszulegen. Der Petent habe dann die Möglichkeiten, seine Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen. Die eingebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit, die öffentlichen und privaten Belange, seien durch die Stadtvertretung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sofern der Petent mit der Abwägung seiner Belange und der Gestaltung des Bebauungsplans nicht einverstanden sei, könne er dann ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung anstreben. Das Innenministerium merkt an, dass Voraussetzung hierfür allerdings das Vorliegen einer Betroffenheit sei.

Der Petitionsausschuss kann die Veröffentlichungspraxis der Stadt Mölln hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung rechtlich nicht beanstanden. Die Veröffentlichung der Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß der Hauptsatzung in den "Lübecker Nachrichten".

Die vom Petenten angeführte Entwertung seines Grundstückes ist aus der Sicht des Innenministeriums nicht nachvollziehbar. Die im Änderungsbereich gelegenen Grundstücke müssten die gleiche Mindestgröße aufweisen und dürften auch keine andere Grundfläche haben als im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43. Die Freiheit in der Wahl des Gebäudestandortes sei ggf. - durch großzügigere Baufenster - etwas größer. Nach Auskunft der Stadt Mölln würden aber auch im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 Befreiungen von den Festsetzungen erteilt, falls das vorgegebene Baufenster überschritten werden solle. Die Traufhöhe von maximal 3 m sei mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 für alle Grundstücke durch die Festsetzung einer Gesamthöhe von maximal 8 m ersetzt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass eine Benachteiligung des Petenten nicht zu erkennen sei.

Aus ökologischen Gesichtspunkten ist es zu begrüßen, dass die Stadt Mölln den Einbau einer geregelten Kanalisation und den Anschluss aller genehmigten und Bestandsschutz genießenden Bauten beabsichtigt. Die hierfür erforderlichen Bauten im Waldschutzstreifen sind notwendig und beeinträchtigen die Funktion des Waldschutzstreifens nicht. Es handelt sich nach Auskunft des Innenministeriums um Anlagen unterhalb der Erdoberfläche bzw. kleinere Funktionsbauten (Stromverteiler o.ä.).

16 514-16
Segeberg
Ausländerangelegenheit;
Aufenthaltserlaubnis

Der Petent, venezolanischer Staatsangehöriger mit abgeschlossenem Informatikstudium, bittet um Unterstützung für seinen weiteren Aufenthalt in Deutschland. Er und seine künftige Ehefrau erwarteten im November 2006 ihr gemeinsames Kind, wofür sie auch gemeinsam die Sorge ausüben wollten. Entgegen seiner Vermutung habe die Anmeldung der Eheschließung beim zuständi-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gen Standesamt keine aufenthaltsverlängernde Wirkung gehabt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Petition durch Ausstellung einer Duldung bis zur Eheschließung abgeholfen werden konnte.

17 529-16
Hamburg
Bauwesen;
Waldschutzstreifen

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks in einem Bebauungsplangebiet, dessen Änderung die Stadt Mölln derzeit betreibe. Aus einer amtlichen Bekanntmachung gehe hervor, dass 13 Grundstücke aus dem Waldschutzstreifen genommen werden sollen. Im Jahr 1989 sei für sein Grundstück eine Baugenehmigung "ohne" Waldschutzgrenze erteilt worden. Jetzt, wo ihm die Waldschutzgrenze aufgebürdet worden sei, sei sein Grundstück mit Ferienhaus nur noch die Hälfte wert. Er sehe nicht ein, dass die geplante Änderung nicht für alle Nachbarn gelten solle und beruft sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für die Einbeziehung des Grundstücks des Petenten sowie weiterer Grundstücke in die städtische Änderungsplanung einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss merkt an, dass Bauleitpläne gemäß dem Baugesetzbuch von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufgestellt bzw. geändert werden. Die Bauleitplanung fällt damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, regelnd einzugreifen. Ferner merkt der Ausschuss an, dass Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf eine bestimmte Planung haben.

Das Innenministerium berichtet, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 13.06. bis 13.07.2006 durchgeführt worden sei. Im späteren Verfahren sei der Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nochmals für einen Monat öffentlich auszulegen. Der Petent habe dann die Möglichkeiten, seine Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen. Die eingebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit, die öffentlichen und privaten Belange, seien durch die Stadtvertretung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Sofern der Petent mit der Abwägung seiner Belange und der Gestaltung des Bebauungsplans nicht einverstanden sei, könne er dann ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung anstreben. Das Innenministerium merkt an, dass Voraussetzung hierfür allerdings das Vorliegen einer Betroffenheit sei.

Aus ökologischen Gesichtspunkten ist es zu begrüßen,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dass die Stadt Mölln den Einbau einer geregelten Kanalisation und den Anschluss aller genehmigten und Bestandsschutz genießenden Bauten beabsichtigt. Der Petitionsausschuss kann diese Absicht nicht beanstanden.

18 547-16
Pinneberg
Ausländerangelegenheit;
Einbürgerung

Der Petent ist Rechtsanwalt und fordert die Einbürgerung seiner Mandantin. Diese sei 35 Jahre alt und lebe seit 1996 mit ihrem bereits vor 20 Jahren eingebürgerten Ehemann und ihren drei minderjährigen Kindern in Deutschland. Sie sei mit der Betreuung der drei Kinder ausgelastet und gehe nebenbei noch als Reinigungskraft arbeiten. Ihr Ehemann sei fest bei einer Spedition angestellt. Sozialleistungen wolle die Familie nicht mehr erhalten und sei deshalb jetzt in eine preiswertere Wohnung umgezogen. Trotzdem habe die zuständige Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsantrag seiner Mandantin mit Hinweis auf mangelnde Deutschkenntnisse abgelehnt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde.

Der Ausschuss kann in der ablehnenden Entscheidung der Einbürgerungsbehörde weder Unverhältnismäßigkeit noch einen Grundrechtsverstoß erkennen. Nach Mitteilung des Innenministeriums verfügt die Mandantin des Petenten entgegen dessen Vortrag trotz ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Selbst eine Wiederholungsprüfung im noch andauernden Widerspruchsverfahren hat nicht ergeben, dass sie sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in ihrer deutschen Umgebung sprachlich zurechtzufinden vermag und mit ihr ein dem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch geführt werden kann beziehungsweise dass sie einen deutschsprachigen Text des alltäglichen Lebens lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte mündlich wiedergeben kann. Da ihre Familie trotz des begrüßenswerten Umzugs in eine preiswertere Wohnung noch Sozialleistungen nach dem II. oder XII. Buch Sozialgesetzbuch bezieht beziehungsweise einen entsprechenden Anspruch hätte, sind auch die Voraussetzungen einer Ermessenseinbürgerung nicht gegeben.

Insgesamt kann der Ausschuss der Mandantin des Petenten deshalb nur raten, sich erheblich intensiver als bisher um das Erlernen der deutschen Sprache zu bemühen und danach erneut einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen oder aber die ausreichenden Sprachkenntnisse noch im aktuellen Verfahren vor Gericht zu beweisen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
LIU.	Nummer der i endom,	milati dei i etition,
Nlr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
INI.	Wonnon (Meis/Land) des retenten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Petition	
	Gegensiand der Fellilon	

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 443-16
Pinneberg
Immissionsschutz;
Geruchsbelästigung

Der Petent wendet sich erneut mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Er beschwert sich über unerträgliche Geruchsimmissionen, die von einem Grill-Imbiss ausgingen. Zum Sachverhalt trägt er vor, dass trotz eines bereits im Jahre 2004 abgeschlossenen Petitionsverfahrens die zuständige Behörde weiterhin untätig bleibe, obwohl die Gerüche noch immer vielfach unerträglichen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit erneut aufgrund der aktuellen Eingabe des Petenten sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Er ist unterrichtet, dass die Ordnungsbehörde die Eingabe zum Anlass genommen hat, einen erneuten Kontrollbesuch im beanstandeten Betrieb durchzuführen. Als Folge wurde die Erlaubnis zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft für den betreffenden Grill-Imbiss widerrufen. Zu den näheren Einzelheiten wird dem Petenten die Kopie einer Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Angelegenheit sich damit im Sinne des Petenten erledigt hat.

2 446-16 Nordfriesland Aus- und Weiterbildung; Wasserverbandsaufsicht Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Petent ist der Auffassung, dass der Wasserbeschaffungsverband, bei dem sein Sohn seine Ausbildung als Fachkraft für Wassertechnik absolviere, die Unterkunftskosten für dessen Blockunterricht an der Berufsschule nach gültigem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst tragen müsse. Der Petitionsausschuss solle veranlassen, dass sich der Wasserbeschaffungsverband als Ausbilder an den Tarifvertrag halte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten geprüft und beraten. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Missachtung des öffentlichen Tarifrechts ergeben.

Das Ministerium führt in seiner für die Ermittlungen beigezogenen Stellungnahme aus, dass der Wasserbeschaffungsverband nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist. Dem Petenten wird zu seiner näheren Information eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die schulische Bildung im Blockunterricht an der Berufsschule erfolgt neben der betrieblichen Ausbildung. Aufgrund der jeweiligen Selbständigkeit der betrieblichen Ausbildung und der schulischen Bildung im dualen System, hat der Wasserbeschaffungsverband als Ausbilder nicht für die Kosten einzustehen, die mit der schulischen Berufsausbildung als Folge der gesetzlichen Schulpflicht anfallen. Entgegen der Auffassung des

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Petenten regelt § 10 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) lediglich die Kostentragungspflicht des Ausbildenden für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und soweit der Berufsschulbesuch vom Ausbildenden selbst veranlasst ist.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die relativ hohen Kosten für den Berufsschulbesuch den Auszubildenden und seine Eltern belasten. Mit Blick darauf, dass vor Ort andere Ausbildungsbetriebe außertariflich Kosten des Berufsschulbesuchs ihrer Auszubildenden übernehmen, schlägt er dem Petenten vor, den Ausbildenden erneut zu bitten, zu prüfen, ob eine freiwillige vollständige oder zumindest teilweise Übernahme der Unterbringungskosten möglich ist.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten darüber hinaus nicht weiterhelfen zu können. Das Ministerium wird gebeten, eine Ausfertigung dieses Beschlusses dem Wasserbeschaffungsverband zuzuleiten.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### **Finanzministerium**

1 159-16
Segeberg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin wendet sich gegen die Anrechnung ihres Einkommens auf die Versorgungsbezüge. Sie sei zu 50 % schwerbehindert und seit August 2002 im Ruhestand. Im Jahr 2004 habe sie insgesamt vier Monate lang als Aushilfsangestellte im Rahmen der Aktion "Jede Stunde zählt" an einer Grundschule im Kreis Segeberg gearbeitet. Daraufhin sei ihr Einkommen auf ihre Versorgungsbezüge angerechnet worden und sie habe rund 1.700 € als Überzahlung zurückzahlen müssen. Die Petentin ist der Auffassung, das Einkommen hätte nicht angerechnet werden dürfen, da sie durch die besondere Aushilfstätigkeit auf das Jahr umgerechnet nur einen geringfügigen Zuverdienst erhalten habe. Auf Nachfrage beim Schulamt sei ihr im Januar 2004 mitgeteilt worden, dass es für sie als Versorgungsempfängerin keine Obergrenzen für einen Zuverdienst gebe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Das Vorgehen des Landesbesoldungsamtes ist versorgungsrechtlich nicht zu beanstanden und entspricht der Rechtslage.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbseinkommen, wird der Versorgungsbezug daneben nur bis zum Erreichen einer Höchstgrenze gezahlt. Die Anrechnung erfolgt nach § 53 Abs. 7 Satz 1 BeamtVG monatsbezogen und nicht, wie die Petentin meint, auf das Jahr bezogen. Diese Höchstgrenze liegt gemäß § 53 Abs. 2 BeamtVG bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgung berechnet wird. Sie entspricht der Höhe der Aktivbezüge. Sinn der Regelung ist es, eine Doppelalimentation zu verhindern. Durch die Anrechnung des Erwerbseinkommens wird vermieden, dass ein Beamter als Versorgungsempfänger finanziell besser gestellt ist als im aktiven Dienst. Aus diesem Grund wird bei der Anrechnung auch kein Unterschied zwischen geringfügiger und nicht geringfügiger Beschäftigung gemacht. Ob die Petentin über die Anrechnung ihrer Einkünfte falsch informiert worden ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Generell hält der Petitionsausschuss es aber für wünschenswert, dass Versorgungsempfänger vor einer Einstellung darüber informiert werden, dass ein zusätzlicher Verdienst auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann. Er bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.

2 274-16 Nordfriesland Steuerwesen; Der Petent, Eigentümer eines Wohnmobils, wendet sich gegen die steuerliche Auswirkung der Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Bisher sei sein Fahrzeug nach Gesamtgewicht besteuert wor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Reisemobile

den. Mit Wirkung zum 1. März 2005 werde es nunmehr wie ein PKW nach Hubraum besteuert. Dies habe eine Steuererhöhung um mehrere 100 % zur Folge. Der Petent begehrt unter anderem eine "sachgerechte" Besteuerung der Wohnmobile durch Schaffung einer speziellen Steuerklasse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Anliegen des Petenten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Ausschuss merkt allerdings an, dass die Kraftfahrzeugbesteuerung eine bundesrechtliche Angelegenheit ist. Auf die Gestaltung von Bundesrecht kann der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages direkt keinen Einfluss nehmen.

Das Finanzministerium berichtet jedoch, dass sich derzeit ein Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, den der Bundesrat auf seiner 818. Sitzung am 21.12.2005 beschlossen habe, im Gesetzgebungsverfahren befinde. Danach solle für schwere Wohnmobile ab dem 01.01.2006 mit Abschlägen die immissionsabhängige Hubraumbesteuerung für PKW zur Anwendung kommen. In einem Übergangszeitraum bis Ende 2010 werde die aus der Hubraumbesteuerung resultierende Mehrbelastung durch eine stufenweise Heranführung an den PKW-Tarif abgefedert. Ab 2011 würden dann 80 % des PKW-Tarifs erreicht werden. Aufgrund einer Stellungnahme der Bundesregierung sollten vor einer endgültigen Beschlussfassung noch einzelne inhaltliche und rechtsförmliche Fragen geklärt werden

Weiter führt das Finanzministerium aus, dass die Finanzämter mit Erlass vom 27.04.2005 angewiesen worden seien, bei der Besteuerung von Wohnmobilen bis auf Weiteres nach der bisherigen Rechtspraxis zu verfahren. Entsprechende Steuerfestsetzungen würden nach § 164 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vorgenommen werden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Steuergesetzgebung des Bundes zumindest teilweise im Sinne des Petenten entwickeln wird und sieht in dem Erlass des Finanzministeriums vom 27.04.2005 eine geeignete Lösung der schleswig-holsteinischen Landesregierung, der Petitionsproblematik zu begegnen.

3 339-16 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer Der steuerberatende Petent wendet sich im Namen seines Mandanten gegen die Ablehnung des Finanzamtes Rendsburg, eine Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2002 durchzuführen. Sein Mandant habe für das Jahr 2002 eine strafbefreiende Selbstanzeige durch schlüssige Handlung in der Form einer fertiggestellten und unterschriebenen Einkommensteuererklärung eingereicht und die von ihm nachgemeldeten Einnahmen belegweise nachgewiesen. Es lägen somit Einkünfte vor, die 410 € überstiegen. Damit sei die Finanzbehörde

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

verpflichtet, eine Veranlagung durchzuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Rendsburg nicht beanstanden.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom steuerberatenden Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sachund Rechtslage. Der Petitionsausschuss schließt sich dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung des Finanzministeriums an. Eine Pflicht zu einer Pflichtveranlagung besteht für das Finanzamt Rendsburg nicht.

Eine Pflichtveranlagung zur Einkommensteuer ist u.a. nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (ESTG) gegeben, wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, mehr als 410 € beträgt. Würde der Ansicht des Petenten gefolgt, so führten die dargelegten Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu einer Pflichtveranlagung mit einem Erstattungsanspruch. Das setzt allerdings voraus, dass die vom Petenten erklärten Beträge Einkünfte aus einem Gewerbetrieb sind. Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebs ist die Selbstständigkeit der Tätigkeit, d.h. die Tätigkeit muss auf eigene Rechnung (Unternehmerrisiko) und auf eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt werden. Des Weiteren sind die Gewinnerzielungsabsicht, die Nachhaltigkeit bei Einzeltätigkeiten in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht sowie die Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr maßgebliche Kriterien für die Annahme eines Gewerbebetriebes. Die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr erfordert, dass die Tätigkeit des Steuerpflichtigen nach außen in Erscheinung tritt und er damit seinen Willen zu erkennen gibt, ein Gewerbe zu betreiben. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen lassen die vom Petenten bisher vorgelegten Nachweise nicht erkennen, dass dieser ein Gewerbe im Sinne der rechtlichen Vorgaben betreibt.

Darüber hinaus hat sich die Vermutung des Petenten, dass aufgrund einer internen Anweisung der Finanzverwaltung nur dann eine Pflichtveranlagung durchzuführen ist, wenn diese zu einer Nachzahlung führt, nicht bestätigt.

Zur weiteren Information des Petenten stellt der Petitionsausschuss ihm die vollständige Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

4 354-16
Nordfriesland
Steuerwesen;
Zinserlass

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für den Erlass und die Erstattung der gezahlten Zinsen für eine Steuernachforderung aus dem Jahr 2003 in Höhe von rund 6.700 € einzusetzen. Seiner Auffassung nach habe allein das Finanzamt Elmshorn die den Zinsen zugrunde liegende späte Steuernachforderung durch die zögerliche Feststellung der Beteiligungseinkünfte seiner Ehefrau zu vertreten. Aufgrund der Ungewissheit, wann die Steuerbehörde die Steuernachzahlung festlege, hätte eine Ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

zinsung in Höhe von 6 v.H. p.a. nicht erzielt werden können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten und seiner Ehefrau vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten auf Zinserlass nach Kenntnisnahme des Sachverhalts nachvollziehen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Nordfriesland rechtlich nicht beanstanden.

Das Finanzministerium führt insbesondere aus:

Die Zinsen zur Einkommensteuer wurden gemäß § 233 a AO festgesetzt. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen des Finanzamtes. Zinsen nach § 33 a AO sind weder Sanktionen noch Druckmittel oder Strafe, sondern laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung. Sie soll nicht nur den Liquiditätsvorteil des Steuerpflichtigen, sondern auch den Liquiditätsnachteil des Steuergläubigers ausgleichen. Es kommt nicht auf eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Zinsvor- und -nachteile an. Die gegebenenfalls nur potenziellen Vorteile des Steuerpflichtigen rechtfertigen die Erhebung von Nachforderungszinsen auch dann, wenn der Steuerpflichtige den Nachzahlungsbetrag überhaupt nicht oder zu einem geringeren Prozentsatz als den gesetzlich bewusst typisierten 6 v.H. p.a. angelegt hat.

Insbesondere ist die Verzinsung verschuldensunabhängig. Es ist unerheblich, wie und warum die Kapitalnutzung bzw. Kapitalüberlassung zustande gekommen ist. So steht einer Festsetzung von Nachzahlungszinsen auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entgegen, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung und damit die Erhebung der Steuer schuldhaft verzögert. Für den mit der Regelung des § 33 a AO verfolgten Zweck ist es überdies ohne Bedeutung, aus welchen Gründen die Verzögerung im Verantwortungsbereich der Finanzbehörde eintritt.

Auch vom Steuerpflichtigen ungewollte und unwissentliche Zins- und Liquiditätsvorteile sollen durch die Verzinsung ausgeglichen werden. Als sachlicher Billigkeitsgrund reicht mithin der Umstand nicht aus, dass der Steuerpflichtige auf den Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und damit auf die Fälligkeit keinen Einfluss gehabt hat und die Verzögerung der Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde zu vertreten ist.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Für den Petitionsausschuss ist verständlich, dass dieses vom Bundesgesetzgeber gewollte Ergebnis für den Petenten und seine Ehefrau nur schwer nachvollziehbar ist. Darüber hinaus hat sich ein Spielraum für ein Votum im Sinne der Petition nicht ergeben. Anhaltspunkte für Billigkeitsgründe, die einen Erlass rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Dem Petitionsausschuss verbleibt nur, auf die zwischenzeitlich bestandskräftige Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Nordfriesland zu verweisen.

5 363-16
Rendsburg-Eckernförde
Beihilfewesen;
Geburtshaus

Die Petenten, die ihr drittes Kind erwarten, wünschen, dass die Geburt im Geburtshaus Kiel erfolgt. Mit ihrer Petition möchten sie erreichen, dass die Beihilfestelle die Gesamtkosten in Höhe von 1.000 € anerkenne und kritisieren, dass dies bisher nur zu 40 % der Fall sei. Sie halten entgegen, dass eine Entbindung in der Uniklinik erheblich teurer sei und etwa 3.600 € koste, die anerkannt würden. Zudem hätte ihre private Krankenkasse ihren Anteil der Kosten aus Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Sonderregelung übernommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Ohne einer Widerspruchsentscheidung im Widerspruchsverfahren vorgreifen zu wollen, kann der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen die Rechtsauffassung des Landesbesoldungsamtes sowie des Finanzministeriums rechtlich nicht beanstanden. Die vertretene Auffassung sowie die dazu erfolgte Begründung ist rechtlich vertretbar und begegnet keinen rechtlichen Bedenken des Petitionsausschusses.

Dennoch kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten losgelöst von rechtlichen Gesichtspunkten nachvollziehen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist eine vollständige Anerkennung der Kosten für die Entbindung in einem Geburtshaus auf den ersten Blick sicherlich sinnvoll.

Allerdings gibt es nach dem Ermittlungsergebnis des Petitionsausschusses in Schleswig-Holstein derzeit erst drei Geburtshäuser. Die Gründungen von Geburtshäusern sind eine relativ neue Entwicklung in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen. Erfahrungswerte für Rechtsprechung und Verordnungsgeber liegen daher noch nicht vor. Das Finanzministerium berichtet, dass Geburtshäuser daher immer wieder Thema bei der Bund-Länder-Kommission sind. Wenn der Verordnungsgeber den besonderen Fall einer Entbindung in einem Geburtshaus bisher nicht ausdrücklich geregelt hat, ist dies aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht vorwerfbar. Die Beihilfeverordnung regelt generell abstrakt eine Vielzahl von Fällen. Derzeit ist die Entbindung in einem Krankenhaus der Regelfall. Dem hat der Verordnungsgeber, der ganz bewusst von einer kleintei-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ligen Regelung Abstand nehmen wollte, Rechnung getragen. Eine Verpflichtung für eine vollständige Anerkennung der Kosten für die Entbindung in einem Geburtshaus bzw. die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Beihilfevorschriften sieht der Petitionsausschuss darüber hinaus nicht.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Petitionsausschuss sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums, der sich der Ausschuss anschließt.

6 368-16
Dänemark
Steuerwesen;
Rentenangelegenheit

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die seiner Auffassung nach ungerechte steuerliche Behandlung als pensionierter Bundeswehrsoldat mit Wohnsitz in Dänemark. Er und seine Ehefrau hätten eine pflegebedürftige erwachsene Tochter zu betreuen und seien als Grenzgängerfamilie einer Mehrfachbesteuerung ausgesetzt. Mit seiner Petition strebt er die Harmonisierung deutscher und dänischer steuerrechtlicher Grundlagen an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zur Kenntnis genommen und hierzu eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt.

Die Landesregierung hat zu der Petition aus steuerrechtlicher Sicht Stellung genommen. Das Finanzministerium merkt an, dass der Petent keinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein habe. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass er steuerlich hier aktuell nicht geführt wird und dem Finanzministerium daher eine Auskunft über seine steuerlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Das Finanzministerium führt aus, der Petent sei bis zum Jahr 1998 im damaligen Finanzamt Leck steuerlich geführt worden. Eine Überprüfung des Finanzamtes Nordfriesland - Außenstelle Leck - habe ergeben, dass der Petent keine Steuerrückstände in Schleswig-Holstein habe. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass das Finanzministerium keine Aussagen treffen kann, soweit der Petent sich in seiner Petition gegen die Besteuerung in Dänemark wendet. Der Petitionsausschuss kann sich daher nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Ergänzend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Steuergesetzgebung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt und der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keinen Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht hat. Dem Petenten wird daher anheimgestellt, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und wegen seiner Besteuerung in Dänemark an den Ombudsmann des dänischen Parlaments zu wenden.

Der Petent führt aus, dass die Steuerfahndung im Jahr 2003 gegen ihn ein Steuerstrafverfahren eingeleitet

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

### Steuerwesen; Steuerfahndung

habe. Zur Abwicklung seiner geschäftlichen Beziehungen nach Russland habe er für die russischen Auftraggeber auf den Namen seiner Tochter ein Bankkonto eingerichtet. Der Petent wendet sich insbesondere dagegen, dass die Steuerfahndung die Geldeingänge auf diesem Konto als eigene Einnahmen zuordne. Ferner kritisiert er, dass seinem Rechtsanwalt sowie seinem Steuerberater Unterlagen seitens der Finanzbehörde nur auszugsweise zur Aufklärung zur Verfügung gestellt worden seien. Inzwischen sei das Insolvenzverfahren eröffnet und Vollstreckungsmaßnahmen auch gegen seine Ehefrau eingeleitet worden. Er bittet um Gelegenheit, die Vorwürfe durch Prüfung der Gesamtunterlagen zu entkräften.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen der sehr umfangreichen steuerrechtlichen Angelegenheit nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung gegenüber der Landesregierung abzugeben. Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen der Steuerfahndung Kiel beziehungsweise des Finanzamtes Rendsburg haben sich für den Ausschuss im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht ergeben. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent zeitlichen Raum zur Klärung gewinnen möchte. Gleichwohl möchte der Ausschuss diesbezüglich auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zu den jeweiligen Verwaltungsentscheidungen hinweisen. Die im Petitionsausschuss vorgetragenen Gesichtspunkte geben dem Petitionsausschuss keinen Spielraum, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

#### Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 411-16
Nordfriesland
Energiewirtschaft;
Gaspreise

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent setzt sich für mehr Wettbewerb und eine Tarifkontrolle auf dem Gasmarkt ein und fordert daher eine Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG). Aus seiner Sicht würden die Gasversorger ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzen, um überhöhte Preise zu erzielen. In diesem Zusammenhang beschwert er sich über die Gaspreiserhöhungen der E.ON Hanse AG, denen er als Mieter nicht ausweichen könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Das vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr berichtet, dass entgegen der Auffassung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nach § 48 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für das Anliegen nicht die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde für Energie in Schleswig-Holstein, sondern die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes gegeben ist, da sich der Petent über die Gaspreiserhöhungen der E.ON Hanse AG beschwert und deren unternehmerisches Handeln über das Gebiet Schleswig-Holsteins hinaus geht.

Hinsichtlich des Wunsches nach einer Tarifkontrolle teilt das Ministerium mit, dass es im Gegensatz zu den allgemeinen Tarifen für Strom der örtlichen Versorger keine behördliche Vorabgenehmigung für Gaspreise gibt. Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen seine Monopolstellung ausnutzt, um missbräuchlich überhöhte Preise zu fordern, ist ein Einschreiten der Kartellbehörden erforderlich, im vorliegenden Fall demnach das Bundeskartellamt.

Der Ausschuss ist unterrichtet, dass das Bundeskartellamt gerade in jüngster Zeit einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten im Bereich der Preismissbrauchsaufsicht gegenüber den Gasversorgungsunternehmen sieht. Bezüglich des vom Petenten angenommenen Preismissbrauchs der E.ON Hanse nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass dieses Unternehmen nicht zu den überregionalen Gasversorgungsunternehmen gehört, gegen die vom Bundeskartellamt im Jahre 2006 bislang Missbrauchsverfahren wegen des Verdachts überhöhter Preise eingeleitet wurden. Die Gaspreise der E.ON Hanse wurden nicht als missbräuchlich überhöht angesehen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich in diesem Zusammenhang auch E.ON für alle seine Konzernunternehmen dazu verpflichtet hat, den Privatkunden zum 1. April 2006 den Wechsel ihres Gasversorgers zu ermöglichen. Der Ausschuss schlägt dem Petenten vor, sich diesbezüglich mit seinem Vermieter in Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Verbindung zu setzen.

Mehr Wettbewerb zwischen den Gasversorgern durch Entflechtung der Unternehmungen, Wechselmöglichkeiten der Kunden, die Beseitigung langfristiger Vertragsbindungen von großen Gasversorgern mit Regionalund Ortsgasunternehmen sowie die Sicherstellung wettbewerbsfähiger Durchleitungsverpflichtungen wird übereinstimmend als Schlüssel gegen Preismissbrauch gesehen. Der diskriminierungsfreie Netzzugang und die von den Unternehmen erhobenen Netznutzungsentgelte werden dabei von der Bundesnetzagentur kontrolliert. Die ausführliche Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Wirtschaftsministeriums wird dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dem Anliegen des Petenten mit dem Wirken der Bundeskartellbehörde sowie der Bundesnetzagentur weitgehend entsprochen wird. Er empfiehlt dem Petenten, sich bei weiteren Fragen an das Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, zu wenden. Weitere Informationen zu dem Themenkomplex sind auch im Internet unter <a href="http://www.bundeskartellamt.de">http://www.bundeskartellamt.de</a> und <a href="http://www.bundeshartellamt.de">http://www.bundeshartellamt.de</a> und <a href="http://www.bundeshartellamt.de">http://www.bundeshartellamt.de</a>

437-16Herzogtum LauenburgVerkehrswesen;Radweg

Die Petition zielt auf den Bau eines Radweges an einer in diesem Abschnitt sehr schmalen, kurvenreichen und stark frequentierten Landesstraße zwischen Kollow und Schwarzenbek. Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass dieser Straßenabschnitt aufgrund des allgemein anerkannten hohen Gefährdungspotenzials zunächst auf die Prioritätenliste des Landes für den Radwegebau gesetzt worden sei, aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder von der Prioritätenliste gestrichen worden sei. Die von der Landesregierung alternativ vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Gemeinde an einem Radwegebau mit abweichender Streckenführung sei wegen der hohen Kosten und Bedenken gegen den einsamen Waldweg nicht akzeptabel. Der Ausschuss wird gebeten, die Wiederaufnahme des Radweges in die Prioritätenliste zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft. Wirtschaft und Verkehr befasst. Die Örtlichkeit wurde im Rahmen eines Ortstermins unter Beteiligung der Gemeinden Kollow und Schwarzenbek, der zuständigen Verkehrsbehörden sowie der Polizei in Augenschein genommen, sodass sich der Ausschuss vom hohen Gefährdungspotenzial des Straßenabschnitts für Radfahrer selbst überzeugen konnte. Der Petitionsausschuss begrüßt daher ausdrücklich, dass anlässlich der anschließenden Gesprächsrunde die Bedenken der Gemeinde Kollow gegenüber einer finanziellen Eigenbeteiligung am angestrebten Radwegebau ausgeräumt werden konnten. Der Radwegebau kann

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nunmehr über eine Mischfinanzierung realisiert werden, bei der das Land 80 % der Kosten trägt, an der sich auch die Gemeinde Schwarzenbek beteiligen wird und die die gleichzeitige Erschließung von EU-Fördermitteln ermöglicht.

Hinsichtlich der beanstandeten veränderten Prioritätensetzung des Landes führt das Verkehrsministerium aus. dass Ursache hierfür die Erstellung eines landesweiten Radverkehrsnetzes unter Beteiligung der Kreise, kreisfreien Städte sowie der Interessenverbände des Radverkehrs gewesen sei. Die Planungen für dieses landesweite Radverkehrsnetz seien Ende 2004 abgeschlossen worden und bildeten seitdem die Grundlage für den Radwegebau sowohl an Bundes- und Landesstraßen als auch für die Förderung kommunaler Radwegebauvorhaben. Durch dieses Netzkonzept könne eine auf landesweit einheitlichen Kriterien beruhende Aussage getroffen werden, an welcher Straße aus überregionaler Sicht ein Radweg notwendig sei oder nicht. Der Petitionsausschuss kann diese Konzepionierung angesichts des notwendigen sparsamen Umgangs mit den knappen finanziellen Ressourcen des Landes nicht beanstanden.

Der Verbindung Schwarzenbek-Kollow wird danach keine landesweite hohe Priorität mehr beigemessen, da die Wunschlinie für den Freizeitverkehr zwischen Schwarzenbek und Geesthacht westlich der L 219 geführt wird und die Schulpendlerzahlen nicht die Mindestkriterien erreichen. Somit scheidet eine 100 %ige Förderung mit Landesmitteln aus.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass durch die Bereitschaft der Gemeinden Kollow und Schwarzenbek, sich an der Finanzierung zu beteiligen, eine tragfähige Lösung im Sinne der Petition gefunden wurde und begrüßt daher, dass die Gemeindevertretung Kollow bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Der Petent beanstandet, dass in einer schriftlichen Verwarnung/Anhörung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit zwei Personen als Zeugen genannt werden, obwohl nur eine Person das Kfz-Kennzeichen abgelesen und notiert habe. Die Praxis, eine zweite Zeugin zu nennen, die das Kfz-Kennzeichen nicht selbst abgelesen habe, hält er für rechtswidrig und bittet um Überprüfung des Sachverhaltes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Hinsichtlich der ordnungsund verfahrensrechtlichen Aspekte wurde außerdem eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Benennung beider Personen als Zeuginnen rechtsfehlerfrei, weder die Verfahrensweise der Bußgeldstelle noch der Fachaufsichtsbehörde ist zu beanstanden.

3 441-16 Kiel Verkehrswesen; Verwarnungsgeld

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass dem Petenten die Nennung der zweiten Zeugin zunächst unverständlich erscheinen mag. Gleichwohl legt das Justizministerium dar, dass eine Verwarnung im Sinne des § 56 Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Form nicht vorgeschrieben ist, jedoch eine entsprechende Anwendung des § 66 OwiG (Inhalt des Bußgeldbescheides) oder über § 46 Abs. 1 OwiG auch eine Anwendung des § 200 Strafprozessordnung (StPO) (Inhalt der Anklageschrift) in Betracht kommt. Bußgeldbescheid und Anklageschrift müssen die Beweismittel enthalten, wobei nur die Art des Beweismittels zu bezeichnen ist. Zeugen sind persönliche Beweismittel. Als Zeuge ist definiert, wer in einem nicht gegen ihn selbst gerichteten Verfahren Angaben über die Wahrnehmung von Tatsachen macht. Hierbei kommt es allein auf die Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen an, es bedeutet nicht, dass zwei Zeugen in einer Angelegenheit Auskunft über die gleichen Wahrnehmungen beziehungsweise Tatsachen geben können.

Im beanstandeten Fall besagt dies, dass die beiden Zeuginnen gemeinsam tätig waren. Während die eine Zeugin das Kfz-Zeichen des Petenten erfasst hat, kann die andere Zeugin bezeugen, dass sie tätig war und das Datenerfassungsgerät bedient hat. Der Beweiswert dieser Zeugenangabe hingegen ist erst im Rahmen der Beweiswürdigung zu klären.

Die Petition zielt auf den Bau eines Radweges an einer in diesem Abschnitt sehr schmalen, kurvenreichen und stark frequentierten Landesstraße zwischen Kollow und Schwarzenbek. Die Petenten tragen zum Sachverhalt vor, dass dieser Straßenabschnitt aufgrund des allgemein anerkannten hohen Gefährdungspotenzials zunächst auf die Prioritätenliste des Landes für den Radwegebau gesetzt worden war, aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder von der Prioritätenliste gestrichen worden sei. Die von der Landesregierung alternativ vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Gemeinde an einem Radwegebau sei wegen der hohen Kosten nicht akzeptabel. Der Ausschuss wird gebeten, die Wiederschaften der Berkenstein die Beitrichten der Berkenstein der Berkenstein

an einem Radwegebau sei wegen der hohen Kosten nicht akzeptabel. Der Ausschuss wird gebeten, die Wiederaufnahme des Radweges in die Prioritätenliste zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums

für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr befasst. Die Örtlichkeit wurde im Rahmen eines Ortstermins unter Beteiligung der Gemeinden Kollow und Schwarzenbek, der zuständigen Verkehrsbehörden sowie der Polizei in Augenschein genommen, sodass sich der Ausschuss vom hohen Gefährdungspotenzial des Straßenabschnitts für Radfahrer selbst überzeugen konnte. Der Petitionsausschuss begrüßt daher ausdrücklich, dass anlässlich der anschließenden Gesprächsrunde die Bedenken der Gemeinde Kollow gegenüber einer finan-

4 442-16

Herzogtum Lauenburg

Verkehrswesen;

Radweg

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

ziellen Eigenbeteiligung am angestrebten Radwegebau ausgeräumt werden konnten. Der Radwegebau kann nunmehr über eine Mischfinanzierung realisiert werden, bei der das Land 80 % der Kosten trägt, an der sich auch die Gemeinde Schwarzenbek beteiligen wird und die die gleichzeitige Erschließung von EU-Fördermitteln ermöglicht.

Hinsichtlich der beanstandeten veränderten Prioritätensetzung des Landes führt das Verkehrsministerium aus, dass Ursache hierfür die Erstellung eines landesweiten Radverkehrsnetzes unter Beteiligung der Kreise, kreisfreien Städte sowie der Interessenverbände des Radverkehrs gewesen sei. Die Planungen für dieses landesweite Radverkehrsnetz seien Ende 2004 abgeschlossen worden und bildeten seitdem die Grundlage für den Radwegebau sowohl an Bundes- und Landesstraßen als auch für die Förderung kommunaler Radwegebauvorhaben. Durch dieses Netzkonzept könne eine auf landesweit einheitlichen Kriterien beruhende Aussage getroffen werden, an welcher Straße aus überregionaler Sicht ein Radweg notwendig sei oder nicht. Der Petitionsausschuss kann diese Konzeptionierung angesichts des notwendigen sparsamen Umgangs mit den knappen finanziellen Ressourcen des Landes nicht beanstanden.

Der Verbindung Schwarzenbek-Kollow wird danach keine landesweite hohe Priorität mehr beigemessen, da die Wunschlinie für den Freizeitverkehr zwischen Schwarzenbek und Geesthacht westlich der L 219 geführt wird und die Schulpendlerzahlen nicht die Mindestkriterien erreichen. Somit scheidet eine 100 %ige Förderung mit Landesmitteln aus.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass durch die Bereitschaft der Gemeinden Kollow und Schwarzenbek, sich an der Finanzierung zu beteiligen, eine tragfähige Lösung im Sinne der Petition gefunden wurde und begrüßt daher, dass die Gemeindevertretung Kollow bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Die Petentin beschwert sich als Anwohnerin darüber, dass der Straßenlärm in ihrer Straße seit deren Umgestaltung zur Schaffung von Radwegen unerträglich zugenommen habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, die Entscheidungen der Stadt Westerland im Zusammenhang mit den kritisierten Straßenbaumaßnahmen zu beanstanden.

Die beanstandete Umgestaltung der Fahrbahn fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verant-

5 464-16 Nordfriesland Verkehrswesen; Lärmschutz

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist der Ausschuss unterrichtet, dass das Ziel der Umgestaltung die Entflechtung der verschiedenen Verkehrsarten durch Schaffung eigenständiger Radwege war. Die Stadt Westerland hat damit auf die häufigen Konfliktsituationen reagiert, die aufgrund des zunehmend hohen Radverkehrsaufkommens entstanden.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass mit der Umgestaltung die Verkehrssituation für alle Verkehrsteilnehmer nachhaltig verbessert und für die Anwohner eine zusätzliche Lärmminderung erreicht werden konnte. Er bedauert, dass die Petentin anderer Ansicht ist.

6 465-16 Lübeck Verkehrswesen; Bahnhofsplanung Die Petition zielt auf eine Beteiligung der Betroffenen am behindertengerechten Innenausbau des Lübecker Hauptbahnhofes. Die Petentin wendet sich bereits zum wiederholten Male in ihrer Funktion als Landesvorsitzende eines Behindertenverbandes an den Ausschuss, um einen behindertengerechten Umbau des Lübecker Hauptbahnhofes zu erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Deutsche Bahn AG dem Wunsch der Petentin nach Beteiligung an den Planungen zum Innenausbau des Lübecker Hauptbahnhofs zwischenzeitlich entsprochen hat

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt mit, dass die Petentin zwischenzeitlich ihre Anregungen in einem persönlichen Gespräch mit dem Leiter des Bahnhofsmanagements erörtern konnte. Es wurde von der DB AG zugesichert, den Einbau eines Wickeltisches für behinderte Erwachsene umgehend zu prüfen. Bezüglich behindertengerechter Toiletten wurde darauf verwiesen, dass die vorgesehenen Toiletten der gängigen DINNorm entsprechen.

Hinsichtlich niedriger Fahrkartenautomaten konnte dem Wunsch nach niedrigeren Versionen nicht nachgekommen werden, da diese nach Aussage der DB AG nicht zur Verfügung stehen. Den Reisenden steht allerdings alternativ das Fahrkartenzentrum zur Verfügung.

Der Petent wendet sich gegen die negative Auskunft auf seine mündliche Anfrage zur Aufstellung einer Reklametafel an einer Bundesstraße im Außenbereich. Er vermutet eine rechtlich nicht abgesicherte Ungleichbehandlung und nennt als Beweis die Reklametafel eines Schnellrestaurants an der A 21.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) um Stellungnahme zu der

7 469-16
 Dithmarschen
 Verkehrswesen;
 Reklametafel

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Eingabe gebeten. Die Ermittlungen ergaben keine Anhaltspunkte für rechtliche Beanstandungen.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Negativauskunft kann der Ausschuss nur vermuten, dass sich die Beschwerde auf die telefonische Anfrage wegen einer Werbeanlage auf einem Anhänger bezieht. Diese sind nach derzeitiger Rechtslage allerdings nicht genehmigungsfähig. Dem Petenten wird zu seiner näheren Information über die Zulässigkeit von Werbetafeln im Straßenbereich neben der Stellungnahme des MWV auch der Erlass über "Werbeanlagen an Straßen in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone" vom 29. Mai 2006 zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss verweist insbesondere auf die Nr. 13, wonach kleine Werbeschilder in der Anbauverbotszone von Straßen aufgestellt werden dürfen, wenn die beworbenen Betriebe "abseits gelegen" im Sinne dieses Erlasses sind. Die näheren Bestimmungen sind dem Erlass zu entnehmen. Sollte diese Möglichkeit für den Petenten in Betracht kommen, empfiehlt der Ausschuss ihm, zunächst einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, zu stellen.

Bezüglich der erwähnten Werbeanlage eines Schnellrestaurants an der A 21 ist anzumerken, dass die Straßenbauverwaltung nicht zum Einschreiten berechtigt ist, wenn sich diese Anlagen mehr als 100 m vom Fahrbahnrand entfernt und damit außerhalb der so genannten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes befinden. Außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind allein die Bauaufsichtsbehörden zum Einschreiten berechtigt. Im vorgetragenen Fall wurde die Firma seitens der Bauaufsichtsbehörde des Kreises bereits aufgefordert, die Werbeanlage zu beseitigen.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, die Planungen der Gemeinde Helgoland zur Sanierung und Modernisierung ihres Meerwasserfreibades zu stoppen. Er beklagt die fehlende Bürgerbeteiligung und kritisiert, dass die Konzeptionierung am eigentlichen Bedarf der Bürger und Gäste vorbeiginge. Deren alleinige Ausrichtung auf den Spaß- und Wellnesssektor mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m verwirft er als kurzlebige Modeerscheinung und plädiert für den Erhalt des 50-m-Beckens einschließlich der Sprungmöglichkeiten mit entsprechenden Tauchtiefen für die Schwimmausbildung von Schule und DLRG.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Als Ergebnis lehnt der Petitionsausschuss eine Empfehlung im Sinne des Petenten ab. Gleichwohl der Petitionsausschuss die Beweggründe des Petenten für den Erhalt des 50-Meter-

8 485-16
Pinneberg
Tourismus;
Sportförderung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Schwimmbeckens nachempfinden kann, teilt er die Auffassung von Gemeinde und Landesregierung, dass eine Sanierung und Modernisierung des ca. 50 Jahre alten Bades aufgrund bautechnischer Mängel und des hohen jährlichen Verlustes dringend erforderlich ist. Die auf einer Machbarkeitsstudie basierende Ausrichtung des Schwimmbadkonzeptes auf die "Generation 50+" mit der damit verbundenen Ausrichtung auf das Kernprodukt "Gesundheit" ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Seitens der Gemeinde wird betont, dass für Schule und DLRG trotzdem ausreichende Trainingszeiten zur Verfügung gestellt werden. Die enge Verknüpfung der Energieversorgung des Bades mit dem benachbarten Inselkraftwerk ist folgerichtig und wird begrüßt.

Dem Wirken des Petitionsausschusses sind im vorliegenden Fall durch die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Helgoland Grenzen gesetzt. Schwimmbäder zählen zu den öffentlichen Einrichtungen, deren Bereitstellung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinde entscheidet selbst in eigener Verantwortung durch ihre Organe über das Ob und Wie des Schwimmbades.

Die Beweggründe der Landesregierung, die Bemühungen der Gemeinde Helgoland um eine Verbesserung der Qualität des touristischen Angebotes, insbesondere der touristischen Infrastruktur durch finanzielle Förderung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu unterstützen, sind in der Stellungnahme des Ministeriums ausführlich dargestellt. Sie wird daher dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der beklagten mangelnden Bürgerbeteiligung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Stellungnahme des Ministeriums eine Aufstellung der öffentlichen Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen zu entnehmen ist, in denen die Schwimmbadmodernisierung beraten wurde. Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass damit Mutmaßungen über eine bewusste Missachtung demokratischer Spielregeln widerlegt sind. Der Petitionsausschuss hofft, die Bedenken des Petenten durch diese Informationen zumindest teilweise ausräumen zu können.

9 546-16 Baden-Württemberg Verkehrswesen; Kfz-Kennzeichen Mit seiner Eingabe möchte der Petent aus Baden-Württemberg seine Geschäftsidee fördern. Diese geht davon aus, dass ein Fahrzeug neben dem amtlichen Kennzeichen gegen Entgelt auch ein von ihm alleine ausgegebenes Wunschkennzeichen mit beliebigem Aufdruck nach amerikanischem Vorbild führen darf. Dieses soll nach außen das amtliche Kennzeichen ersetzen und nur über diese private Stelle zu ermitteln sein.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
	•	•
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	,	3 3
	Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass es nicht Angelegenheit der öffentlichen Hand sein kann, öffentliche Ressourcen zu investieren, um einzelnen privaten Anbietern Einnahmen zu verschaffen. Das Ministerium legt in seiner Stellungnahme ausführlich und nachvollziehbar dar, dass es keine Notwendigkeit sieht, ein gut funktionierendes und verkehrssicheres System mit einem immensen technischen und rechtlichen Änderungsaufwand zugunsten einzelner Interessen umzustellen.

Eine Kopie der Stellungnahme wird dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

#### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1 400-16
Saarland
Gesundheitswesen;
Nichtraucherschutz

Die Petition ist auf die Verbesserung des Nichtraucherschutzes vor den Gefahren des Passivrauchens gerichtet. Der Petent aus dem Saarland erhebt u. a. Forderungen nach einem Rauchverbot in öffentlichen Räumen, einem Tabakwerbeverbot und der Abschaffung von Zigarettenautomaten. Die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen wird angeregt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stimmt nach Prüfung und Beratung der Petition mit dem Petenten überein, dass die Verbesserung des Nichtraucherschutzes ein wichtiges Anliegen ist. Er teilt dem Petenten mit, dass die Diskussion des Themas aktuell auch im Schleswig-Holsteinischen Landtag geführt wird. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beigefügten Antrag "Raucherfreier öffentlicher Raum" (Drucksache 16/437 neu) in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht, der auch die wesentlichen vom Petenten aufgeworfenen Forderungen enthält. Der Antrag wurde zur Beratung an den Sozialausschuss überwiesen. Aus der aktuellen Diskussion kann berichtet werden, dass über alle Fraktionsgrenzen hinaus weitgehende Übereinstimmung über die Notwendigkeit eines Rauchverbotes in öffentlichen Gebäuden besteht.

Da der Nichtraucherschutz auch für die Landesregierung höchste Priorität hat, wurde ein generelles Rauchverbot bereits für Schulen und Nahverkehrszüge verfügt. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die vom Petenten

unterstützten Forderungen bereits ausreichend im parlamentarischen Raum vertreten sind und schließt seine Beratung damit ab.

2 430-16

Rendsburg-Eckernförde

Soziale Angelegenheit;

Parkerlaubnis

Die Petentin wendet sich für ihren Vater an den Petitionsausschuss, um für ihn die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis zu erreichen. Der Vater selbst könne aufgrund des Verlustes eines Beines und schwerwiegender Einschränkungen als Folge eines Hirntumors nicht mehr Auto fahren, jedoch wäre die Zuerkennung eine wesentliche Entlastung im Alltag für ihre den Vater pflegende und notwendigerweise ständig beaufsichtigende Mutter.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in dem der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt bereits gerichtlich entschieden wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schles-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

wig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Das Ministerium teilt weiterhin mit, dass zuletzt mit Bescheid vom 14. Oktober 2005 die Schwerbehinderung mit "100" bewertet und die Merkzeichen "G", "B" und "1. KI." zuerkannt wurden. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" lagen wiederum nicht vor. Grundlage für diese Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste war die vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingeholte Sachverständigenaussage vom 20. September 2005, in der die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nicht befürwortet werden konnte. Die aktuelle gesundheitliche Situation des Vaters der Petentin wurde in der Sachverständigenaussage unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorbefunde hinreichend gewürdigt. Im Hinblick auf die vorgelegten Gutachten und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zitiert im beigefügten Schreiben des Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2004) ist die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste nicht zu beanstanden. Der Ausschuss macht die Petentin nochmals darauf aufmerksam, dass es bei der Zuerkennung des Merkmals "aG" entscheidend auf die funktionelle Einschränkung der Gehfähigkeit ankommt.

Dieser höchstrichterlich bestätigten Rechtsauffassung kann sich der Ausschuss nicht verschließen oder sich darüber hinwegsetzen. So bedauernswert die Situation des Vaters auch ist und der erhebliche Aufwand für die Betreuung des Vaters anerkannt wird, kann der Ausschuss hier kein abweichendes Votum abgeben.

Er möchte die Petentin jedoch auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen in Schleswig-Holstein Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können. Anträge zum Erhalt der entsprechenden Ausnahmegenehmigung können bei den Straßenverkehrsbehörden bzw. in bestimmten Gemeinden bei den Ordnungsämtern gestellt werden. Über die Modalitäten informiert das beigefügte Merkblatt.

Der Ausschuss hofft, dass diese Möglichkeit die Betreuung des Vaters zumindest teilweise erleichtert und schließt seine Beratung damit ab.

Das Landesamt für soziale Dienste erhält ebenfalls ein Exemplar sowie eine Durchschrift dieses Beschlusses mit der Bitte, in entsprechenden Fällen künftig auf diese Ausnahmegenehmigungen hinzuweisen.

Die Petentin wendet sich in ihrer Funktion als Seniorenbeiratsvorsitzende einer Stadt in Mecklenburg-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

## Öffentliche Einrichtungen; Frühverrentung

Vorpommern an den hierfür nach Zusammenschluss der Deutschen Rentenversicherung Nord zuständigen schleswig-holsteinischen Petitionsausschuss. Sie befürchtet den leichtfertigen Umgang mit Rentenbeiträgen durch den Rentenversicherungsträger und bittet um Überprüfung der Angelegenheit. Hierzu trägt sie vor, dass ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommerns kurze Zeit nach Abschluss von 18-monatigen Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen aus den Diensten der Rentenversicherungsanstalt ausgeschieden und in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des für die Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Nord (DRV-Nord) zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass es nach Überprüfung des Sachverhalts keinen Anlass sieht, rechtsaufsichtlich gegenüber der DRV-Nord tätig zu werden. Die Stellungnahme wird der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt.

Es wurde ermittelt, dass letztlich zwei von 66 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die angesprochenen Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen hatten, aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind. Der Ausschuss schließt sich der Haltung des Ministeriums an, dass hierin keine Anhaltspunkte für eventuelle Missstände und einen leichtfertigen Umgang mit Rentenversicherungsbeiträgen gegeben sind.

1 444-16
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe;
Ganztagsbetreuung

Für alle Kinder vom Krippen- bis zum Schulalter soll eine pädagogisch qualifizierte und kostenlose Ganztagsbetreuung angeboten und zur Finanzierung das Kindergeld abgeschafft werden. Diese in die Zuständigkeit der Länder fallende Forderung ist Teil der Eingabe, mit der ein Petent aus Nordrhein-Westfalen die Rahmenbedingungen für Eltern und Kinder in Deutschland verbessern möchte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten, soweit sie die Forderung nach einer pädagogisch qualifizierten und kostenlosen Ganztagsbetreuung für Kinder betrifft. Lediglich für diese Forderung liegt die Zuständigkeit bei den Ländern.

In seiner für die parlamentarische Beratung beigezogenen Stellungnahme versichert das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, dass auch das Land Schleswig-Holstein eine Verbesserung der Förderung von Familien für erforderlich hält. Insbesondere der Ausbau von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für unter 3-Jährige sowie der Ausbau offener Ganztagsschulen haben derzeit Priorität. Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel ist allerdings die

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

vom Petenten angeregte Kostenfreiheit zwar wünschenswert, derzeit ohne eine Umstrukturierung familienpolitischer Maßnahmen jedoch nicht realisierbar.

Zur Gesamtheit familienfördernder Maßnahmen verweist das Ministerium auf die Bestandsaufnahme aller Familienleistungen einschließlich Sozial- und Sozialversicherungsleistungen sowie Realtransfers, die derzeit vom Bund erstellt wird. In einer anschließenden Analyse soll dann überlegt werden, wie diese staatlichen Leistungen und Hilfen für Familien nachhaltig und zukunftssicher gestaltet und zugleich den Familien transparent und nachvollziehbar zugänglich gemacht werden können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hält dies im Sinne familiengerechter Leistungen für eine längst überfällige Maßnahme, die auch der Intention des Petenten entsprechen dürfte.

Der Petent erhebt als Patient des Maßregelvollzugs den Vorwurf, seine Vollzugslockerungen und Entlassungsmöglichkeiten würden bewusst und unberechtigterweise durch mehrere Ärztewechsel negativ beeinflusst. Weiterhin beanstandet er eine missglückte Medikamentenumstellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist den Vorwürfen des Petenten nachgegangen und hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren um Stellungnahme hierzu gebeten.

Dem Ministerium wurde von der Fachklinik mitgeteilt, dass auf der betreffenden Station in der Tat ein Therapeutenwechsel stattgefunden hat, der jedoch nicht nur den Petenten sondern auch andere Patienten betrifft und keinen Einfluss auf Lockerungserweiterungen oder Entlassungsplanungen hat.

Hinsichtlich der beanstandeten Medikamentenumstellung teilt die Fachklinik mit, dass diese gegen ärztliche Einschätzung und nur auf ausdrücklichen, immer wieder beharrend geäußerten Wunsch des Petenten und seiner Rechtsanwältin erfolgte.

Der Ausschuss sieht nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung.

Die Petition zielt auf eine Änderung des Bestattungsgesetzes, um die kryonische Aufbewahrung nach dem Tode zu ermöglichen. Hierbei werden Verstorbene bei minus 196 °C tiefgekühlt, um sie möglicherweise nach der Entdeckung neuer Heilmethoden wieder zum Leben zu erwecken. Durch das derzeit geltende gesetzliche Verbot der Kryonik sieht der Petent für Deutschland Wettbewerbsnachteile in einem boomenden Markt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,

5 445-16
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Entlassungsprognose

6 450-16
Baden-Württemberg
Bestattungswesen;
Kryonik

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung grundsätzlich die kryonische Aufbewahrung von Verstorbenen als Ausnahme von der Bestattungspflicht für denkbar hält. Es bestehen allerdings auch weiterhin erhebliche Zweifel, dass in absehbarer Zukunft Verstorbene erfolgreich reanimiert werden können.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass im Rahmen einer derzeit allerdings nicht absehbaren Neufassung des Bestattungsgesetzes das Anliegen des Petenten formell und materiell geprüft werden sollte und leitet die Petition daher mit sachdienlichen Unterlagen den Fraktionen des Landtages als Arbeitsgrundlage zu. Da der Petent sein Anliegen bereits veröffentlicht hat, ist eine Anonymisierung aus Datenschutzgründen nicht erforderlich.

7 451-16
 Bayern
 Gesundheitswesen;
 Aufklärungsmaterial

Der Petent aus Bayern fordert von den politisch Handelnden als quasi "neutrale Instanz" die Herausgabe von Informationsmaterial über die durch falsches Sitzen hervorgerufenen gesundheitlichen Schäden. Aus seiner Sicht ist das falsche Sitzen die Ursache vieler Zivilisationskrankheiten. Seine Theorien über das richtige Sitzen würden allerdings von der etablierten Gesundheitslobby unterdrückt, damit diese ihre "Kundschaft" nicht verliere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Die Erweiterung und Verbreitung der vorliegend angezweifelten medizinischen Erkenntnisse unterliegt nicht einer parlamentarischen Kontrolle, auch der Ausschuss kann hier nicht in eine inhaltliche Prüfung treten.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren kommt zu dem Schluss, dass das bereits vorhandene Informationsmaterial ausreichend und umfassend über die Problematik informiert und weitere Aufklärungsmaterialien derzeit nicht erforderlich sind. Dieser Auffassung schließt sich der Ausschuss an und stellt dem Petenten die Broschüren "Arbeit am Bildschirm" des schleswigholsteinischen Gesundheitsministeriums und "Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu seiner näheren Information zur Verfügung.

8 507-16
Pinneberg
Aus- und Weiterbildung;
Altenpflegeschule

Die Petentin setzt sich für den Erhalt der schulischen Altenpflegeausbildung in Norderstedt ein. Da die dortige Altenpflegeschule durch Sparmaßnahmen des Landes von der Schließung bedroht sei, sieht sie die derzeitige Ausbildung ihres Sohnes gefährdet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales,

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium legt auf die Feststellung wert, dass von einer Kürzung der Landesmittel für die schulische Altenpflegeausbildung nicht die Rede sein kann. Das Land hat seit 2000 seine finanziellen Anstrengungen für die Ausbildung kontinuierlich und massiv von rund 1,2 Mio € im Jahre 2000 bis auf rund 3,7 Mio € im Jahre 2006 gesteigert. Im Rahmen einer Fehlbedarfszuweisung fördert das Land die Ausbildungsplätze mit bis zu 290 € pro Ausbildungsplatz und Monat. Diese Förderhöhe entspricht den Empfehlungen des Landesrechnungshofes vom Mai 2005, für darüber hinausgehende Förderungen wird auch im parlamentarischen Raum kein weiterer finanzieller Spielraum gesehen.

Die für die Petition Anlass gebenden Umstrukturierungen sind eine Folge des Wegfalls von Förderungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), die sich hier seit 2005 fast vollständig aus der Finanzierung von Umschulungen zurückgezogen hat. Da in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren ungefähr die Hälfte der bislang insgesamt rund 2.000 Ausbildungsplätze in der Altenpflege durch die BA gefördert wurde, ist hier dieser Bereich besonders betroffen. An den 17 Schulen im Lande werden derzeit 1.070 Plätze durch das Land gefördert. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialverbände (LAG) hat die vom Ministerium vorgelegte Quotierung akzeptiert und führt Kooperationsgespräche, die insbesondere die Standorte Tornesch, Bargteheide und Norderstedt betreffen. Diese Gespräche dauern an, wobei die LAG weiterhin bemüht ist, eine regionale Lösung zu erarbeiten. Das Ministerium ist mit allen Beteiligten im Gespräch und lässt sich regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichten. Die LAG hat zugesichert, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung in der Region, gegebenenfalls in einer anderen Schule, ordnungsgemäß beenden können. Damit dürfte sich die Befürchtung der Petentin zumindest teilweise erledigt

Gerade auch vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass sich das Land Schleswig-Holstein mit den dargestellten Maßnahmen auf einem guten Weg befindet, die durch den Rückzug der BA entstandene Problematik zu bewältigen.

Die Petition wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber vom Bundespetitionsausschuss zugeleitet. Die Petentin wendet sich auch im Namen ihrer Mitschüler gegen die Schließung der Altenpflegeschule, an der sie im dritten Jahr ihre Ausbildung absolviere. Sie befürchtet, ihre Ausbildung abbrechen zu müssen, wenn die Schule wegen der Kürzung von Landesmitteln geschlossen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und

538-16SegebergAus- und Weiterbildung;Altenpflegeausbildung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium legt auf die Feststellung wert, dass von einer Kürzung der Landesmittel für die schulische Altenpflegeausbildung nicht die Rede sein kann. Das Land hat seit 2000 seine finanziellen Anstrengungen für diesen Ausbildungszweig kontinuierlich und massiv von rund 1,2 Mio € im Jahre 2000 bis auf rund 3,7 Mio € im Jahre 2006 gesteigert. Im Rahmen einer Fehlbedarfszuweisung fördert das Land die Ausbildungsplätze mit bis zu 290 € pro Ausbildungsplatz und Monat. Diese Förderhöhe entspricht den Empfehlungen des Landesrechnungshofes vom Mai 2005, für darüber hinausgehende Förderungen wird auch im parlamentarischen Raum kein weiterer finanzieller Spielraum gesehen.

Die für die Petition Anlass gebenden Umstrukturierungen sind eine Folge des Wegfalls von Förderungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), die sich seit 2005 fast vollständig aus der Finanzierung von Umschulungen zurückgezogen hat. Da in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren ungefähr die Hälfte der bislang insgesamt 2.000 Ausbildungsplätze in der Altenpflege durch die BA gefördert wurde, ist hier dieser Bereich besonders betroffen. An den 17 Schulen im Lande werden derzeit 1.070 Plätze durch das Land gefördert. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialverbände (LAG) hat die vom Ministerium vorgelegte Quotierung akzeptiert und führt Kooperationsgespräche, die insbesondere die Standorte Tornesch, Bargteheide und Norderstedt betreffen. Diese Gespräche dauern an, wobei die LAG weiterhin bemüht ist, eine regionale Lösung zu erarbeiten. Das Ministerium ist mit allen Beteiligten im Gespräch und lässt sich regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichten. Die LAG hat zugesichert, dass die Auszubildenden ihre Ausbildung in der Region, gegebenenfalls in einer anderen Schule, ordnungsgemäß beenden können.

Der Ausschuss ist unterrichtet, dass zwischenzeitlich ein gemeinsames Gespräch mit einer Schülerdelegation, dem Vorsitzenden der LAG und Vertretern des Sozialministeriums in der Altenpflegeschule stattgefunden hat. In diesem Gespräch konnten offene Fragen geklärt und Missverständnisse beseitigt werden.

Gerade auch vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich das Land Schleswig-Holstein bemüht, die durch den Rückzug der BA entstandene Problematik zu bewältigen.